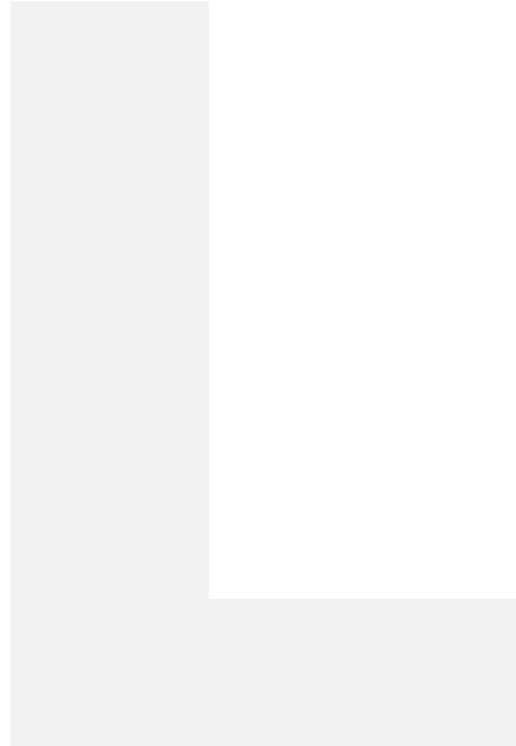


Lohn und Gehalt 2 **Übungen und Musterklausuren**



POD 10.0.4 Druckversion vom 30.01.2017
© 2017 EduMedia GmbH, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Augustenstraße 22/24,
70178 Stuttgart
Redaktion: Maria-Magdalena Kielholz
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

Printed in Germany

Produktnummer: 527

Das Buch inkl. der Übungen und Musterklausuren
erhalten Sie unter www.edumedia.de/verlag/554.

0100017170



0100012240





Lösungen zu den Übungen

In diesem Kapitel finden Sie die Lösungen zu den 9 Übungsaufgaben aus dem 1. Kapitel der Bücher

Lohn und Gehalt 2 - Übungen und Musterklausuren (www.edumedia.de/verlag/554)

Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene - Übungsbuch mit Lösungen (www.edumedia.de/verlag/809)

Inhalt

- Lösung zur 1. Übung: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile
- Lösung zur 2. Übung: Ermittlung gesetzlicher Abzugsbeträge in besonderen Fällen
- Lösung zur 3. Übung: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete
- Lösung zur 4. Übung: Abfindungen
- Lösung zur 5. Übung: Betriebliche Altersvorsorge
- Lösung zur 6. Übung: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle
- Lösung zur 7. Übung: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer
- Lösung zur 8. Übung: Reisekosten
- Lösung zur 9. Übung: Umzugskosten

Hinweis: Nebenrechnungen sind mit NR gekennzeichnet und aufgabenbezogen nummeriert.

Lösung zur 1. Übung: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile

Aufgabe 1: Gesetzliche Zukunftssicherungsleistung, Rabattgewährung durch Dritte

Ermittlung des geldwerten Vorteils durch Rabattgewährung

NR 1

ortsüblicher Endpreis		2.800,00 €
Bewertungsabschlag	4 % von 2.800,00 €	- 112,00 €
Wert der Ware		2.688,00 €
Zahlung des Arbeitnehmers		- 2.000,00 €
Sachbezugswert		688,00 €
Rabattfreibetrag	nicht anwendbar, da Rabattgewährung durch Dritten	
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil		688,00 €

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug

NR 2

voraussichtlicher Jahresarbeitslohn (JAL)	3.000,00 € x 12 Monate	36.000,00 €	
ohne sonstigen Bezug			
stpfl. sonstiger Bezug		688,00 €	
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		36.688,00 €	
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	6.967,00 €	6.743,00 €	224,00 €
SoLZ 5,5 % der LSt			12,32 €
KiSt 9 % der LSt			20,16 €

Ermittlung des SV-pflichtigen Teils der Einmalzahlung

NR 3

			KV / PV
anteilige BBG KV	5 x	4.350,00 €	21.750,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	5 x	3.000,00 €	15.000,00 €
verbleiben			6.750,00 €
somit beitragspflichtig			688,00 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Winfried Müller

Mai

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		3.000,00 €	
geldwerter Vorteil Rabatt	NR 1	688,00 €	
			3.688,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 3.000,00 € mit StKl. I	561,91 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	30,90 €	
KiSt	9% mit 0 Kinderfreibeträgen	50,57 €	
LSt Sonst. Bezug	NR 2	224,00 €	
SolZ	NR 2	12,32 €	
KiSt	NR 2	20,16 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
KV	7,3% aus 3.000,00 €	219,00 €	
KV Zusatz	0,5% aus 3.000,00 €	15,00 €	
PV	1,525% aus 3.000,00 €	45,75 €	
AV	1,5% aus 3.000,00 €	45,00 €	
KV Einmalzahlung	7,3% aus 688,00 €	50,22 €	NR 3
KV Einmalzahlung Zusatz	0,5% aus 688,00 €	3,44 €	NR 3
PV Einmalzahlung	1,525% aus 688,00 €	10,49 €	NR 3
AV Einmalzahlung	1,5% aus 688,00 €	10,32 €	NR 3
			-1.299,08 €
Nettolohn			2.388,92 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
geldwerter Vorteil Rabatt		-688,00 €	
AG-Zuschuss zum Versorgungswerk	9,35% aus 3.688,00 €	344,83 €	
			-343,17 €
Auszahlungsbetrag			2.045,75 €

Aufgabe 2: Nebenberufliche Tätigkeit / Übungsleiterfreibetrag**a) Prüfung der Sozialversicherungspflicht**

NR 1

			KV / PV
lfd. Gehalt			575,00 €
Übungsleiterfreibetrag	2.400,00 € / 12 Monate	-	200,00 €
steuer- und beitragspflichtig			375,00 €

Das steuer- und beitragspflichtige Entgelt liegt mit 375,00 € unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 €. Da die Dozententätigkeit neben der Hauptbeschäftigung die einzige Nebentätigkeit ist, gilt sie als geringfügige Beschäftigung (Minijob). Da kein Befreiungsantrag zur RV vorliegt, ist der anteilige RV-Beitrag einzubehalten.

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Monika Rosenthal

Januar

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		575,00 €	
			575,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 375,00 € <small>NR 1</small> mit StKl. VI		56,66 €
SolZ			0,00 €
KiSt	9 % mit 0 Kinderfreibeträgen		5,10 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
RV	3,7 % aus 375,00 €		13,88 €
			-75,64 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag			499,36 €

c) Ermittlung der Arbeitgeberaufwendungen

KV pauschal	13% aus 375,00 €	<small>NR 1</small>	48,75 €
RV pauschal	15% aus 375,00 €	<small>NR 1</small>	56,25 €
Umlage U1	0,9% aus 375,00 €	<small>NR 1</small>	3,38 €
Umlage U2	0,3% aus 375,00 €	<small>NR 1</small>	1,13 €
Umlage U3 (INSO)	0,09% aus 375,00 €	<small>NR 1</small>	0,34 €
Arbeitgeberaufwendungen gesamt			109,85 €

d) Aufgrund des pauschalen RV-Beitrages des Arbeitgebers wäre auch die Pauschalversteuerung mit 2 % möglich gewesen.

Aufgabe 3: Verbesserungsvorschläge und Erfindungen

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug Urlaubsgeld

NR 1

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	5.000,00 € x 12		60.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			3.000,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			63.000,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	10.928,00 €	10.004,00 €	924,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			50,82 €
KiSt 9 % der LSt			83,16 €

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug für Verbesserungsvorschlag

NR 2

mit Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	NR 1		63.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug		1/5 von 2.000,00 €	400,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			63.400,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	11.052,00 €	10.928,00 €	124,00 €
			124,00 € x 5 = 620,00 €
ohne Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	NR 1		63.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			2.000,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			65.000,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	11.554,00 €	10.928,00 €	626,00 €
Günstigerprüfung			
Die Lohnsteuer mit Anwendung der Fünftel-Regelung ist niedriger als die Lohnsteuer ohne Anwendung der Fünftel-Regelung. Es ist daher die Lohnsteuer mit Fünftel-Regelung anzuwenden.			
Lohnsteuer			620,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			34,10 €
KiSt 9 % der LSt			55,80 €

Ermittlung des SV-pflichtigen Teils der Einmalzahlungen

NR 3

			RV / AIV
anteilige BBG RV	6 x	5.700,00 €	34.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	6 x	5.000,00 €	30.000,00 €
verbleiben			4.200,00 €
somit beitragspflichtig			4.200,00 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Uwe Gruber

Juni

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		5.000,00 €	
Urlaubsgeld		3.000,00 €	
Vergütung Verbesserung		2.000,00 €	
			10.000,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 5.000,00 € mit StKl. III	833,66 €	
SolZ	mit 1,5 Kinderfreibeträgen	33,99 €	
KiSt	9% mit 1,5 Kinderfreibeträgen; hälftig aufzuteilen auf Arbeitnehmer und Ehefrau		
	Arbeitnehmer	27,81 €	
	Ehefrau	27,81 €	
LSt Urlaubsgeld		NR 1 924,00 €	
SolZ		NR 1 50,82 €	
KiSt	Arbeitnehmer: 83,16 € NR 1 / 2	41,58 €	
	Ehefrau: 83,16 € NR 1 / 2	41,58 €	
LSt Vergütung Verbesserung		NR 2 620,00 €	
SolZ		NR 2 34,10 €	
KiSt	Arbeitnehmer: 55,80 € NR 2 / 2	27,90 €	
	Ehefrau: 55,80 € NR 2 / 2	27,90 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
RV	9,35% aus 5.000,00 €	467,50 €	
AV	1,5% aus 5.000,00 €	75,00 €	
RV Einmalzahlungen	9,35% aus 4.200,00 €	NR 3 392,70 €	
AV Einmalzahlungen	1,5% aus 4.200,00 €	NR 3 63,00 €	
			-3.689,35 €
Nettolohn			6.310,65 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
AG-Zuschuss zur KV	535,30 € / 2 = 267,65 €	267,65 €	
AG-Zuschuss zur PV	23,60 € / 2 = 11,80 €	11,80 €	
			279,45 €
Auszahlungsbetrag			6.590,10 €

Aufgabe 4: Privatnutzung von Firmenfahrzeugen / Kostenmethode

a) Ermittlung des geldwerten Vorteils aus Firmenwagen für 2016

NR 1

Kosten					
AfA	18.131,00 €	+	19 % USt	/ 8 Jahre	2.696,99 €
lfd. Kosten (brutto)	2.200,00 €	+	19 % USt		2.618,00 €
Reparaturen, Wartung (brutto)	150,00 €	+	19 % USt		178,50 €
Versicherung					825,00 €
Kfz-Steuer					300,00 €
Gesamtkosten					6.618,49 €
Kosten pro km	6.618,49 €	/	40.000 km		0,17 €
tatsächlicher Nutzwert in 2016					
privater Nutzwert gesamt	23.700 km	x	0,17 €		4.029,00 €
davon pausch. Fahrten Whg/erste Tätigk.	200 AT	x	23 km	x 0,30 €	1.380,00 €
individuell steuer- u. beitragspflichtig					2.649,00 €
Verrechnung mit bereits versteuerten Beiträgen in 2016					
pauschal versteuerbar für Fahrten Whg/erste Tätigkeitsstätte					1.380,00 €
bereits pauschal versteuert	103,50 €	x	12 Monate	-	1.242,00 €
noch pauschal versteuerbar					138,00 €
individuell zu versteuern					2.649,00 €
bereits individuell versteuert	190,00 €	x	12 Monate	-	2.280,00 €
noch versteuerbar					369,00 €

b) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug aus Firmenwagen

NR 2

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	2.190,00 € x 12 Monate	26.280,00 €	
= abzgl. Freibetrag		- 1.900,00 €	
		24.380,00 €	
stpfl. sonstiger Bezug		369,00 €	
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		24.749,00 €	
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	2.987,00 €	2.888,00 €	99,00 €
SolZ 5,5 %			5,44 € ^a
KiSt			0,00 €

a. **Hinweis:** Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beiträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung: Eine Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung muss hier nicht erfolgen, da die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

Ermittlung der Pauschalsteuer für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte

NR 3

Pauschalbetrag für lfd. Monat		103,50 €
Restbetrag aus Vorjahr	NR 1	138,00 €
		241,50 €
pauschale Lohnsteuer	15 % aus 241,50 €	36,22 € ^a
SolZ	5,5 % aus 36,22 €	1,99 €
		38,21 €

a. **Hinweis:** Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Cornelia Färber

März

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		2.000,00 €
Pkw pauschal Nutzwert		190,00 €
Pkw pauschal Whg/erste Tätigkeitsstätte		103,50 €
Rest Nutzwert 2016	NR 1	369,00 €
Rest pauschal Whg/erste Tätigkeitsst. 2016	NR 1	138,00 €
pauschale Lohnsteuer Pkw	NR 3	-38,21 €
		2.762,29 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 2.000,00 € (= 2.190,00 € - Freibetrag 190,00 €) mit StKl. II	231,66 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	5,11 €
LSt Sonst. Bezug Pkw	NR 2	99,00 €
SolZ	NR 2	5,44 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
KV	7,3% aus 2.190,00 €	159,87 €
KV Zusatz	0,3% aus 2.190,00 €	6,57 €
PV	1,275% aus 2.190,00 €	27,92 €
RV	9,35% aus 2.190,00 €	204,77 €
AV	1,5% aus 2.190,00 €	32,85 €
KV Einmalzahlung Pkw	7,3% aus 369,00 €	26,94 €
KV EZ Pkw Zusatz	0,3% aus 369,00 €	1,11 €
PV Einmalzahlung Pkw	1,275% aus 369,00 €	4,70 €
RV Einmalzahlung Pkw	9,35% aus 369,00 €	34,50 €
AV Einmalzahlung Pkw	1,5% aus 369,00 €	5,54 €
		-845,98 €
Nettolohn		1.916,31 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
Pkw lfd. Monat		-293,50 €
Pkw Abrechnung 2016		-507,00 €
		-800,50 €
Auszahlungsbetrag		1.115,81 €

Aufgabe 5: Privatnutzung von Firmenfahrzeugen / Zuschuss vom Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten

Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus Firmenfahrzeug

gwV der Privatfahrten	$43.000,00 \text{ €} \times 1 \% \times 8 \text{ Monate}$	3.440,00 €
gwV der Fahrten zw. Whg. u. ersten Tätigkeitsst.	$43.000,00 \text{ €} \times 0,03 \% \times 40 \text{ km} \times 8 \text{ Monate}$	4.128,00 €
Zuzahlung zu den Anschaffungskosten		- 2.000,00 €
im laufenden Jahr zu versteuernder geldwerter Vorteil		5.568,00 €

Lösung zur 2. Übung: Ermittlung gesetzlicher Abzugsbeträge in besonderen Fällen

Aufgabe 1: Nachzahlung von Arbeitslohn an ausgeschiedene Arbeitnehmer

a) Da der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, muss er die ELStAM Datei erneut freigeben und damit kann nach seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgerechnet werden.

Das Urlaubsgeld ist als sonstiger Bezug zu versteuern, als voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ist das bisher bescheinigte Entgelt zugrunde zu legen. Eine Schätzung in die Zukunft ist nicht vorzunehmen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitnehmer im laufenden Jahr keine weitere Beschäftigung aufnehmen wird.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind mit den Werten des letzten Abrechnungsmonats des laufenden Jahres zu ermitteln. Das Urlaubsgeld ist als Einmalzahlung abzurechnen.

b) Der Arbeitnehmer wird mit Steuerklasse VI abgerechnet. Dabei ist das Urlaubsgeld als Jahresarbeitslohn anzusetzen und als sonstiger Bezug zu versteuern.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind mit den Werten des letzten Abrechnungsmonats des laufenden Jahres zu ermitteln. Das Urlaubsgeld ist als Einmalzahlung abzurechnen.

Aufgabe 2: Rückforderung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

a) Prüfung Beitragspflicht Weihnachtsgeld im Vorjahr

NR 1

			RV / AV
anteilige BBG	11 Monate x	6.200,00 €	68.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	11 Monate x	4.100,00 €	45.100,00 €
verbleiben			23.100,00 €
somit waren beitragspflichtig			3.500,00 €

Die zu viel gezahlten SV-Beiträge aus 11/2016 können im Februar 2017 verrechnet werden, da der zu verrechnende Zeitraum nicht mehr als 24 Monate zurück liegt und der Arbeitnehmer bisher keine Lohnersatzleistungen erhalten hat.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Peter Grube

Februar

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		4.200,00 €	
Rückforderung Weihnachtsgeld		-3.500,00 €	
			700,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 700,00 € mit StKl. I	0,00 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	0,00 €	
KiSt	9 % mit 0 Kinderfreibeträgen	0,00 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
RV	9,35 % aus 4.200,00 €	- 392,70 €	
AV	1,5 % aus 4.200,00 €	- 63,00 €	
<u>Verrechnung SV aus Weihnachtsgeld</u>			
RV aus Nov. /Vorjahr	9,35 % aus 3.500,00 € <small>NR 1</small>	+ 327,25 €	
AV aus Nov. /Vorjahr	1,5 % aus 3.500,00 € <small>NR 1</small>	+ 52,50 €	
			-75,95 €
Nettolohn			624,05 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
KV AG-Zuschuss	400,00 € / 2	200,00 €	
PV AG-Zuschuss	40,00 € / 2	20,00 €	
			220,00 €
Auszahlungsbetrag			844,05 €

b)

- Die Jahresmeldung des Arbeitnehmer für 2016 ist zu berichtigen.
- Steuerlich wird der Negativlohn in der LSt-Bescheinigung für 2017 berücksichtigt.

Lohnsteuerbescheinigung für 2017

Nebenrechnungen:

	zu Zeile 3	Januar	4.200,00 €	
		Februar	700,00 €	
			4.900,00 €	
	zu Zeile 4	Januar	990,33 €	
		Februar	0,00 €	
			990,33 €	
	zu Zeile 5	Januar	54,46 €	
		Februar	0,00 €	
			54,46 €	
	zu Zeile 6	Januar	89,13 €	
		Februar	0,00 €	
			89,13 €	
	zu Zeile 22a)	Januar	392,70 €	
		Februar	392,70 €	
		verr.	-327,25 €	
			458,15 €	
	zu Zeile 23a)	Januar	392,70 €	
		Februar	392,70 €	
		verr.	-327,25 €	
			458,15 €	
	zu Zeile 24b)	Januar	200,00 €	
		Februar	200,00 €	
			400,00 €	
	zu Zeile 24c)	Januar	20,00 €	
		Februar	20,00 €	
			40,00 €	
	zu Zeile 27	Januar	63,00 €	
		Februar	63,00 €	
		verr.	- 52,50 €	
			73,50 €	
	zu Zeile 28	Januar	440,00 €	
		Februar	440,00 €	
			880,00 €	

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis 01.01.-28.02.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	4.900	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	990	33
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	54	46
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	89	13
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßigter besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigter besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigter besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
	b) Ausländische Tätigkeitsort	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigter besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	458 15
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	458 15
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
	b) zur privaten Krankenversicherung	400 00
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	40 00
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	73	50
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale	880	00
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. Ausgezahltes Kindergeld		—
34. Freibetrag DBA Türkei		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)		

Hinweis: Es wäre auch möglich, die zu viel gezahlten Beiträge über den gesonderten Antrag erstatten zu lassen. In diesem Fall werden die Beträge nicht in der Lohnabrechnung und demzufolge auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Lösung zur 3. Übung: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete

Aufgabe 1: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Gruppenunfallversicherung

- a) Da die Arbeitnehmer ein direktes Bezugsrecht im Schadensfall haben, handelt es sich bei den Beiträgen um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.
- b) Für eine Pauschalversteuerung der Versicherungsprämie mit 20 % dürfen 80 % des durchschnittlichen Anteils pro Arbeitnehmer (ohne Versicherungssteuer) einen Betrag von 62,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Prüfung:

$1.000,00 \text{ €} / 10 \text{ Arbeitnehmer} = 100,00 \text{ € pro Arbeitnehmer}$

$80 \% \text{ von } 100,00 \text{ €} = 80,00 \text{ €} > 62,00 \text{ €}$

Die Beiträge dürfen nicht pauschal versteuert werden. Sie müssen bei den betreffenden Arbeitnehmern jeweils als sonstiger Bezug individuell versteuert werden.

Aufgabe 2: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zuschuss zur Internetnutzung

- a) Es liegt grundsätzlich steuer- und beitragspflichtiger Lohn vor, der vom Arbeitnehmer individuell versteuert werden kann und damit beitragspflichtig in den Sozialversicherungen ist. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss jedoch mit 25% pauschal versteuern (zuzüglich SolZ und KiSt), da dieser zusätzlich zum geschuldeten Lohn gezahlt wird und 50,00 € nicht übersteigt.

Wenn der Zuschuss pauschal versteuert wird, ist er beitragsfrei in der Sozialversicherung.

- b) Der Zuschuss darf nicht pauschal, sondern muss individuell nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden, da er über 50,00 € im Monat liegt. Der Zuschuss ist außerdem beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Lösung zur 4. Übung: Abfindungen

Aufgabe 1: Entlassungsabfindung mit Verwendung zur BAV

- a) Ermittlung der stpfl. Abfindung mit Freibetrag für BAV (Vervielfältigung)

NR 1

Vervielfältigter Steuerfreibetrag ab 2005	13 Kalenderjahre	x	1.800,00 €	23.400,00 €
zu vermindern um:				
steuerfreie Beiträge	2017			- 1.000,00 €
steuerfreie Beiträge der vorangegangenen				
6 Kalenderjahre, jedoch max. ab 2005	6 Kalenderjahre	x	1.000,00 €	- 6.000,00 €
verbleiben				16.400,00 €
stpfl. Abfindung	69.000,00 €	-	16.400,00 €	52.600,00 €

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug Abfindung

Da eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, ist zu prüfen, ob die Lohnsteuer mit oder ohne Fünftel-Regelung zu ermitteln ist (Günstigerprüfung).

NR 2

mit Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	Gehalt	12 Monate x 5.000,00 €	
	Leistungsprämie	1.000,00 €	
	Weihnachtsgeld	5.000,00 €	
	Entgeltumwandlung BAV	- 1.000,00 €	
			65.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug	1/5 von 52.600,00 €		10.520,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			75.520,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	15.024,00 €	11.554,00 €	3.470,00 €
			3.470,00 € x 5 = 17.350,00 €
ohne Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	(s.o.)	65.000,00 €	
stpfl. sonstiger Bezug		52.600,00 €	
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		117.600,00 €	
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	31.380,00 €	11.554,00 €	19.826,00 €
Günstigerprüfung			
Die Lohnsteuer mit Anwendung der Fünftel-Regelung ist niedriger als die Lohnsteuer ohne Anwendung der Fünftel-Regelung. Daher ist die Lohnsteuer mit Fünftel-Regelung zu ermitteln.			
Lohnsteuer			17.350,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			954,25 €
KiSt 9 % der LSt			1.561,50 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Johannes Schreiber		Dezember
Bruttolohn		
Lohn / Gehalt	5.000,00 €	
Abfindung	69.000,00 €	
		74.000,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 5.000,00 € mit StKl. III	833,66 €
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	45,85 €
KiSt	9% mit 0 Kinderfreibeträgen	75,03 €
LSt Sonst. Bezug	<small>NR 2</small>	17.350,00 €
SolZ	<small>NR 2</small>	954,25 €
KiSt	<small>NR 2</small>	1.561,50 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer*</u>		
RV	9,35% aus 5.000,00 €	467,50 €
AV	1,5% aus 5.000,00 €	75,00 €
		-21.362,79 €
Nettolohn		52.637,21 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
AG-Zuschuss zur KV	7,3% aus 4.350,00 €	317,55 €
AG-Zuschuss zur PV	1,275% aus 4.350,00 €	55,46 €
KV	14,6% aus 4.350,00 €	-635,10 €
KV Zusatz	0,3 % aus 4.350,00 €	-13,05 €
PV	2,55% aus 4.350,00 €	-110,93 €
Beitrag zur betriebl. Altersvorsorge (Direktversicherung)		-16.400,00 €
		-16.786,07 €
Auszahlungsbetrag		35.851,14 €

* Da die Abfindung als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, ist sie vollständig beitragsfrei in der Sozialversicherung.

- b) Es ist eine Abmeldung zum 31.12.2017 zu erstellen. Dabei ist das rentenversicherungspflichtige Entgelt zu melden.

Prüfung Beitragspflicht Leistungszulage 04/2017

NR 1

anteilige BBG RV	4 x	5.700,00 €	22.800,00 €
bisher beitragspflichtig	4 x	5.000,00 €	20.000,00 €
verbleiben			2.800,00 €
beitragspflichtige Leistungszulage			1.000,00 €

Prüfung Beitragspflicht Weihnachtsgeld 11/2017

NR 2

anteilige BBG RV	11 x	5.700,00 €	62.700,00 €
bisher beitragspflichtig	11 x	5.000,00 €	55.000,00 €
	1 x	1.000,00 €	1.000,00 €
verbleiben			6.700,00 €
beitragspflichtiges Weihnachtsgeld			4.000,00 €

Ermittlung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts im Jahr 2017

Januar bis April	4 x	5.000,00 €	20.000,00 €
Leistungszulage April		beitragspflichtig <small>NR 1</small>	1.000,00 €
Mai bis November	7 x	5.000,00 €	35.000,00 €
Weihnachtsgeld November		beitragspflichtig <small>NR 2</small>	4.000,00 €
Dezember	1 x	5.000,00 €	5.000,00 €
			65.000,00 €

Aufgrund der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind die Beitragsgruppenschlüssel: 9-1-1-1.

c)

Lohnsteuerbescheinigung für 2017

Nebenrechnungen:

zu Zeile 3	60.000,00 €	
	<u>5.000,00 €</u>	
	65.000,00 €	
zu Zeile 4	10.482,78 €	
	<u>833,66 €</u>	
	11.316,44 €	
zu Zeile 5	649,56 €	
	<u>45,85 €</u>	
	695,41 €	
zu Zeile 6	941,02 €	
	<u>75,03 €</u>	
	1.016,05 €	
zu Zeile 10	52.600,00 €	
zu Zeile 11	17.350,00 €	
zu Zeile 12	954,25 €	
zu Zeile 13	1.561,50 €	
zu Zeile 22a) und 23a)	60.000,00 €	
	<u>5.000,00 €</u>	
	65.000,00 €	
daraus 9,35%	=	6.077,50 €
zu Zeile 24a)	12 x 317,55 € =	3.810,60 €
zu Zeile 24c)	12 x 55,46 € =	665,52 €
zu Zeile 25	12 x 648,15 € =	7.777,80 €
zu Zeile 26	12 x 110,93 € =	1.331,16 €
zu Zeile 27	60.000,00 €	
	<u>5.000,00 €</u>	
	65.000,00 €	
daraus 1,5%	=	975,00 €

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis 01.01.-31.12.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		65.000	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		11.316	44
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		695	41
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		1.016	05
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		52.600	00
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		17.350	00
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		954	25
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		1.561	50
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllzuschlag (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		6.077	50
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	6.077	50
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.810	60
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	665	52
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		7.777	80
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		1.331	16
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		975	00
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahltes Kindergeld			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

d) Da es sich bei der Abfindung der Pensionszusage um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, ist ebenfalls die Fünftel-Regelung anzuwenden. Auch für die Umwandlung der Abfindung in eine Direktversicherung wäre die Vervielfältigung anzuwenden, sodass man steuerlich zum selben Ergebnis käme. Die Sozialversicherung würde jedoch abweichen. Die Abfindung ist sozialversicherungspflichtig, da es sich hier um bereits erwirtschaftetes Arbeitsentgelt handelt.

Aufgabe 2: Beurteilung der Entlassungsabfindung

Die Abfindung ist zunächst um die bereits erwirtschafteten Lohnbestandteile, die Herrn Weber nicht zusätzlich ausgezahlt werden, zu bereinigen:

Abfindungszahlung		20.000,00 €
abzüglich:		
anteiliges 13. Monatsgehalt	9/12 von 3.000,00 €	2.250,00 €
Urlaubsabgeltung	9.000,00 € : 65 Arbeitstage x 5 Urlaubstage	692,31 €
bereinigte Entlassungsabfindung		17.057,69 €

Das anteilige 13. Monatsgehalt sowie die Urlaubsabgeltung sind als sonstiger Bezug zu versteuern und als Einmalzahlung zu verbeitragen, wobei die anteilige BBG zu prüfen ist.

Die bereinigte Entlassungsabfindung ist als sonstiger Bezug steuerpflichtig, wobei unter Umständen die Fünftel-Regelung (Günstigerprüfung) anzuwenden ist, da eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt.

Ferner ist die bereinigte Entlassungsabfindung beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Lösung zur 5. Übung: Betriebliche Altersvorsorge**Aufgabe 1: Betriebliche Altersvorsorge****a) Ermittlung des steuerpflichtigen Entgelts**

Gehalt		4.000,00 €
steuerfreier Beitrag in voller Höhe	-	400,00 €
steuerpflichtiges Entgelt		3.600,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts

Gehalt		4.000,00 €
beitragsfreier Beitrag	4% von 6.350,00 € = -	254,00 €
beitragspflichtiges Entgelt		3.746,00 €

b) Ermittlung des steuerpflichtigen Entgelts

Gehalt		4.500,00 €
steuerfreie Beträge	4% von 6.350,00 € = -	254,00 €
	max. 1/12 von 1.800,00 € = -	146,00 €
steuerpflichtiges Entgelt		4.100,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts

Gehalt		4.500,00 €
beitragsfreier Beitrag	4% von 6.350,00 € = -	254,00 €
beitragspflichtiges Entgelt	AV/RV	4.246,00 €
	KV/PV (Beachtung der BBG)	4.246,00 €

Aufgabe 2:**Arbeitslohn für aktive Tätigkeit bei gleichzeitigem Bezug einer Betriebsrente**

a) **Betriebsrente:** Es ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitslohn: Der Altersentlastungsbetrag ist zu berücksichtigen.

Lohnsteuertabelle: Für beide Bezüge ist die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden, da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und Herr Ludwig keine eigenen Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung leistet.

b) **Betriebsrente:** Es ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitslohn: Der Altersentlastungsbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

Lohnsteuertabelle: Für beide Bezüge ist die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden, da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und Frau Grün aus ihrem Arbeitslohn Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leistet.

Lösung zur 6. Übung: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle

Aufgabe 1: Vorstand einer AG

a) Frau Rose ist als Vorstand der AG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig. Da sie nicht die Aktienmehrheit hält, ist sie aber grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bis einschließlich 2016 hat sie die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) überschritten, sodass keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bestand und sie bei der AOK freiwillig versichert war. Für das Jahr 2017 ist durch die Änderung der JAEG und den Verzicht auf Teile ihrer Vergütung die entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Prüfung der Beitragspflicht in 2017

NR 1

Gehalt	6.000,00 € x 50 % x 12 Monate		36.000,00 €
Weihnachtsgeld	6.000,00 € x 50 %		3.000,00 €
Nutzwert Pkw monatl.	1 % von 38.300,00 €	383,00 €	
	0,03 % von 38.300,00 € x 18 km	206,82 €	
	abzügl. Zuzahlung	- 150,00 €	
		439,82 €	
Nutzwert Pkw jährl.	439,82 € x 12 Monate		5.277,84 €
beitragspflichtiges Entgelt 2017			44.277,84 €

Durch die Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (57.600,00 €) ist Frau Rose ab dem Jahr 2017 wieder pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung.

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Franziska Rose

Januar

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		3.000,00 €	
Sachbezug Firmenwagen		439,82 €	
			3.439,82 €
Gesetzliche Abzüge			
Steuern			
LSt lfd.	aus 3.439,82 € mit StKl. I	733,41 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	40,33 €	
SV-Beiträge Arbeitnehmer			
KV	7,3% aus 3.439,82 €	251,11 €	
KV Zusatz	0,3% aus 3.439,82 €	10,32 €	
PV	1,525% aus 3.439,82 €	52,46 €	
			-1.087,63 €
Nettolohn			2.352,19 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
Sachbezug Firmenwagen		-439,82 €	
Zuzahlung		-150,00 €	
			-589,82 €
Auszahlungsbetrag			1.762,37 €

Aufgabe 2: Statusfeststellung

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Statuskennzeichen	Begründung
ModeFix GmbH (Stimmverteilung bei Beschlussfassung entsprechend der jeweiligen Beteiligung)	Herr Schmitt, Geschäftsführer, Beteiligung mit 30 %	2	Da Herr Schmitt an der GmbH zu 30% beteiligt ist, ist das Statuskennzeichen für Gesellschafter-Geschäftsführer einzutragen.
	Herr Schneider, Geschäftsführer, nicht an der GmbH beteiligt	ohne	Da Herr Schneider nicht an der GmbH beteiligt ist, ist kein Statuskennzeichen einzutragen. Herr Schneider ist Fremdgeschäftsführer.
	Herr Schmitt jun., Sohn des Gesellschafters Schmitt, nicht an der GmbH beteiligt	ohne	Herr Schmitt ist nicht an der GmbH beteiligt, die GmbH selbst hat keine Familienangehörige, sodass kein Statuskennzeichen einzutragen ist.
Schreinerei Müller Inh. Alois Müller	Frau Müller, Ehefrau des Inhabers	1	Frau Müller ist die Ehefrau des Inhabers, sodass das Statuskennzeichen für den Ehegatten einzutragen ist.
	Frau Schnell, nicht verwandt mit Herrn Müller	ohne	Frau Schnell ist nicht mit Herrn Müller verwandt, sodass kein Statuskennzeichen einzutragen ist. Frau Schnell ist Arbeitnehmerin.
	Frau Sauter, Schwester von Herrn Müller	ohne	Frau Sauter ist zwar die Schwester von Herrn Müller, es ist jedoch nur für Familienangehörige in gerader Linie ein Statuskennzeichen einzutragen.

Aufgabe 3: Gesellschafter-Geschäftsführer

a) Es handelt sich um einen aufgrund seiner Kapitalbeteiligung beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

sozialversicherungsrechtliche Behandlung:

Der Geschäftsführer ist nicht Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung; d.h. ...

- die GmbH ist sozialversicherungsrechtlich nicht verpflichtet, für ihn Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten; Beiträge zur RV und AV fallen nicht an und
- die GmbH muss keine Zuschüsse zur KV und PV leisten.

lohnsteuerrechtliche Behandlung:

Lohnsteuerrechtlich ist der Geschäftsführer Arbeitnehmer; d.h. ...

- seine Vergütungen sind grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- die von der GmbH bezahlten Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung stellen daher lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar und
- die Überstundenvergütung ist nicht als Arbeitslohn, sondern als so genannte verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.

b) Die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, da der Gesellschafter-Geschäftsführer keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

c) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug

NR 1

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug			
	Gehalt	7.000,00 € x 12 Monate =	84.000,00 €
	Sachbezug Pkw	800,00 € x 12 Monate =	9.600,00 €
	Zuschuss zur priv. KV	200,00 € x 12 Monate =	2.400,00 €
	Zuschuss zur priv. PV	20,00 € x 12 Monate =	240,00 €
	Freibetrag		- 17.500,00 €
			78.740,00 €
	stpfl. sonstiger Bezug		20.000,00 €
	voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		98.740,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	24.072,00 €	16.572,00 €	7.500,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			412,50 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung		September
Bruttolohn		
Lohn / Gehalt	7.000,00 €	
Tantieme	20.000,00 €	
Sachbezug Firmenwagen	800,00 €	
KV AG-Zuschuss	200,00 €	
PV AG-Zuschuss	20,00 €	
		28.020,00 €
Gesetzliche Abzüge		
Steuern		
LSt lfd.	aus 8.020,00 € abzgl. Freibetrag lt. ELStAM 3.500,00 € = 4.520,00 € mit StKl. III	718,33 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	31,79 €
LSt Sonst. Bezug Tantieme	NR 1	7.500,00 €
SolZ		412,50 €
		- 8662,62 €
Nettolohn		19.357,38 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
Sachbezug Firmenwagen	- 800,00 €	
pauschale Überstundenvergütung**	+ 300,00 €*	
		-500,00 €
Auszahlungsbetrag		18.857,38 €

* darf nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden

** möglich wäre auch eine Auszahlung der Überstundenvergütung über das Darlehenskonto

- d) Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gilt die Tantieme mit Erstellung der Bilanz als zugeflossen, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Das heißt, die Tantieme hätte im September versteuert werden müssen.

Aufgabe 4: Altersteilzeit – Gehaltsabrechnung und Bruttobelastung

a) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Herrn Rütig

April

Bruttolohn			
Altersteilzeitentgelt	50% von 8.400,00 €	4.200,00 €	
Aufstockungsbetrag	20% von 4.200,00 €	840,00 €	
			5.040,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 4.200,00 € mit StKl. III	601,50 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	33,08 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
KV	7,0% aus 4.200,00 €	294,00 €	
KV Zusatz	0,3% aus 4.200,00 €	12,60 €	
PV	1,275% aus 4.200,00 €	53,55 €	
RV	9,35% aus 4.200,00 €	392,70 €	
AV	1,5% aus 4.200,00 €	63,00 €	
			-1.450,43 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag			3.589,57 €

b) Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen RV-Beitrag des Arbeitgebers

NR 1

80% des Regelarbeitsentgelts	80% aus 4.200,00 €	3.360,00 €
Höchstbemessungsgrundlage	90% der BBG (RV) 5.700,00 €	5.130,00 €
	abzügl. Regelarbeitsentgelt	<u>-4.200,00 €</u>
		930,00 €
maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage		930,00 €

Ermittlung der Bruttobelastung des Arbeitgebers

Altersteilzeitentgelt	50% aus 8.400,00 €	4.200,00 €
Aufstockungsbetrag	20% aus 4.200,00 €	840,00 €
KV	7% aus 4.200,00 €	294,00 €
PV	1,275% aus 4.200,00 €	53,55 €
RV Normalbeitrag		
aus Istentgelt	9,35% aus 4.200,00 €	392,70 €
RV zus. AG-Beitrag	18,7% aus 930,00 €	173,91 €
AV	1,5% aus 4.200,00 €	63,00 €
Umlage U1	2,4% aus 4.200,00 €	100,80 €
Umlage U2	0,49% aus 4.200,00 €	20,58 €
Umlage U3 (INSO)	0,09% aus 4.200,00 €	3,78 €
		6.142,32 €

Lösung zur 7. Übung: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer

Aufgabe 1: Auslandstätigkeit mit Lohnsteuerbescheinigung

a) Beurteilung der Lohnsteuerpflicht

Der Anteil des Gehalts für Frankreich, der Auslandszuschlag und der Bonus sind nicht im Inland der Lohnsteuer zu unterwerfen, da sich Frau Kühn länger als 183 Tage in Frankreich aufgehalten hat. Eine Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug entfällt daher.

Ermittlung des in Deutschland lohnsteuerpflichtigen Entgelts im Monat September

NR 1

Anteiliges Gehalt für Deutschland	3.850,00 € / 22 AT x 12 AT	2.100,00 €
abzgl. monatl. Freibetrag		- 100,00 €
steuerpflichtiges Entgelt in Deutschland		2.000,00 €

Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

Da es sich um eine für acht Monate befristete Entsendung einer EU-Staatsangehörigen in einen EU-Staat handelt und die entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse vorliegt, verbleibt Frau Kühn im SV-System in Deutschland. Die Vergütung für ihre Auslandstätigkeit ist somit beitragspflichtig.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung

NR 2

				KV / PV
anteilige BBG KV/PV	9 Monate	x	4.350,00 €	39.150,00 €
bisher beitragspfl. Entgelte (Jan)	1 Monat	x	3.850,00 €	- 3.850,00 €
(Feb - Sept)	8 Monate	x	4.350,00 €	- 34.800,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt				500,00 €

Da die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der RV und AV mit der Einmalzahlung nicht überschritten wird, muss die BBG in der RV und AV nicht überprüft werden.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Stefanie Kühn

September

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		3.850,00 €
Auslands- und Trennungszuschlag		1.300,00 €
Bonus		1.100,00 €
		6.250,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 2.000,00 € <small>NR 1</small> mit StKl. I	261,66 €
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	14,39 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
aus laufendem Entgelt		
KV	7,3% aus 4.350,00 € (BBG)	317,55 €
KV Zusatz	0,5% aus 4.350,00 € (BBG)	21,75 €
PV	1,525% aus 4.350,00 € (BBG)	66,34 €
RV	9,35% aus 5.150,00 €	481,53 €
AV	1,5% aus 5.150,00 €	77,25 €
aus Einmalzahlung		
KV	7,3% aus 500,00 € <small>NR 2</small>	36,50 €
KV Zusatz	0,5% aus 500,00 € <small>NR 2</small>	2,50 €
PV	1,525% aus 500,00 € <small>NR 2</small>	7,63 €
RV	9,35% aus 1.100,00 €	102,85 €
AV	1,5% aus 1.100,00 €	16,50 €
		-1.406,45 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag		4.843,55 €

b)

Nebenrechnungen (Werte nur September):

zu Zeile 3		2.100,00 €
zu Zeile 4		261,66 €
zu Zeile 5		14,39 €
zu Zeile 16a)		4.150,00 €
zu Zeile 22a) und 23a)	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 9,35% =	196,35 €
zu Zeile 25	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 7,3% und 0,5% =	163,80 €
zu Zeile 26	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 1,525% =	32,03 €
zu Zeile 27	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 1,5% =	31,50 €

Anmerkung:

zu Zeile 22 bis 27:

Es dürfen lediglich die Beiträge aus der im Inland steuerpflichtigen Arbeitsentgelte bescheinigt werden.

Lohnsteuerbescheinigung für 2017

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis 01.09.-30.09.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		2.100	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		261	66
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		14	39
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach		4.150	00
	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Ausländstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss		196	35
	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil		196	35
	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse			
	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		163	80
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		32	03
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		31	50
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahltes Kindergeld			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Aufgabe 2: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

- a)** Andreas Gruber ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, d.h. seine Einkünfte bei der Montagefirma unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Da er innerhalb des Grenzbereiches von 30 km wohnt und arbeitet, greift die Grenzgängerregelung, d.h. sein Einkommen ist in Österreich zu besteuern. Es muss jedoch ein entsprechender Antrag zur Erteilung der Freistellungsbescheinigung beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden.

Herr Gruber könnte auch die unbeschränkte Steuerpflicht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass 90 % seiner Gesamteinkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen bzw. seine deutschen Einkünfte nicht den Jahresgrundfreibetrag im Kalenderjahr 2017 von 8.820,00 € und im Kalenderjahr 2018 von 9.000,00 € übersteigt. So können ihm auch die Steuerklassen II bis V für den Lohnsteuerabzug in Deutschland erteilt werden.

- b)** Helena Sarikakis ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, d.h. ihre Einkünfte bei der Montagefirma unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Da sie nicht innerhalb des Grenzbereichs von 30 km wohnt, greift die Grenzgängerregelung nicht.

Frau Sarikakis könnte auch die unbeschränkte Steuerpflicht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen (die Voraussetzung dafür sind wie in Aufgabe **a**) zu erfüllen).

- c)** Ernesto Gonzalez ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, da er in Deutschland wohnt und arbeitet. Die Lohnsteuer ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten und abzuführen.

- d)** Frank Stockinger wohnt in Deutschland und ist somit in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Da die Grenzgängerregelung das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuspricht, ergibt sich hier keine andere Besteuerung. Die Lohnsteuer ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten und abzuführen.

- e)** Can Yildiz ist unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland, da er hier seinen Wohnsitz hat. Da sein Einsatzgebiet jedoch ausschließlich in Österreich liegt, er sich außerhalb der Grenzzone von 30 km bewegt und sich mehr als 183 Tage in Österreich aufhält, liegt das Besteuerungsrecht bei Österreich als Tätigkeitsort. Beim Betriebsstättenfinanzamt ist eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zu beantragen.

Lösung zur 8. Übung: Reisekosten

Aufgabe 1: Vorliegen einer Auswärtstätigkeit

- a) Herr Schulze hat weder durch arbeitsrechtliche Festlegungen noch durch eine quantitative Zuordnung eine erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers, da er dort weniger als zwei Tage wöchentlich bzw. weniger als ein Drittel seiner Arbeitszeit tätig ist.

Für den heutigen Tag befindet er sich auf einer Auswärtstätigkeit, die bei seiner Wohnung beginnt und endet.

Es können die Fahrtkosten, die Reisenebenkosten sowie die Verpflegungsmehraufwendungen für diesen Tag erstattet werden.

- b) Herr Schneider hat eine erste Tätigkeitsstätte am Hauptsitz, da er dort überwiegend tätig ist. Die Tätigkeit in München ist daher eine Auswärtstätigkeit.

Es können sowohl die Fahrt- und Reisenebenkosten zwischen dem Hauptsitz und der Filiale in München als auch die Verpflegungsmehraufwendungen für die Abwesenheit vom Hauptsitz steuerfrei erstattet werden.

- c) Frau Schnitzler hat keine erste Tätigkeitsstätte. Sie ist keiner Betriebsstätte des Arbeitgebers zuzuordnen, da sie keine der Betriebsstätten nachhaltig aufsucht oder dort tätig ist.

Auch bei dem Großkunden in Berlin begründet sie keine erste Tätigkeitsstätte, da es sich hier um eine zeitlich befristete Auswärtstätigkeit handelt.

Der Arbeitgeber kann sämtliche Fahrt- und Reisenebenkosten, Verpflegungsmehraufwendungen für die zwei Monate – sofern die täglichen Voraussetzungen gegeben sind – sowie die tatsächlichen Übernachtungskosten bzw. die -pauschalen steuerfrei ersetzen.

- d) Herr Schütz hat eine erste Tätigkeitsstätte bei dem Großkunden in Berlin, da er für die Gesamtdauer seines Beschäftigungsverhältnisses dort eingesetzt wird. Es handelt sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, jedoch nicht um eine befristete Auswärtstätigkeit.

Die Woche in Stuttgart ist als Auswärtstätigkeit zu werten, da Herr Schütz keine erste Tätigkeitsstätte am Betriebssitz begründet.

Für die Zeit in Berlin können keine steuerfreien Reisekosten erstattet werden, während für die Woche in Stuttgart die Fahrt- und Reisenebenkosten, die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand sowie die Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden können.

Aufgabe 2: Auslandsreisekosten**Reisekostenabrechnung Alexandra Kunz**

Verpflegungsmehraufwendungen		
Anreisetag		28,00 €
11. - 20.02.	10 Zwischentage à 41,00 €	410,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 10 x 8,20 € (20 % von 41,00 €)	-82,00 €
Abreisetag		28,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 1 x 8,20 € (20 % von 41,00 €)	-8,20 €
Übernachtungskosten		
Hotelrechnung		960,00 €
Fahrtkosten		
Taxi		58,30 €
Bahnfahrkarte		181,80 €
Benzinkosten		126,84 €
Reisekosten gesamt		1.702,74 €

Aufgabe 3: Auswärtstätigkeit im Ausland**a) Reisekostenabrechnung Adelbert Fröhlich**

NR 1

Verpflegungsmehraufwendungen		
Mo	Anreisetag	32,00 €
Di	24 Std. Abwesenheit	58,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 20% von 58,00 €	-11,60 € =
Mi	24 Std. Abwesenheit	53,00 €
Do	24 Std. Abwesenheit (zuletzt vor 24:00 Uhr erreichter Ort maßgebend)	29,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 20% von 29,00 €	-5,80 € =
Fr	24 Std. Abwesenheit (zuletzt vor 24:00 Uhr erreichter Ort maßgebend)	29,00 €
Sa	Abreisetag (letzter Tätigkeitsort im Ausland maßgebend)	20,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 20% von 29,00 €	-5,80 € =
Übernachtungskosten		
Mo		120,00 €
Di		150,00 €
Mi		95,00 €
Do		75,00 €
Fr	(Kosten für Minibar sind nicht erstattungsfähig)	60,00 €
Fahrtkosten		
	Benzinkosten	350,00 €
	Mautgebühren	75,00 €
	Aufwendungen gesamt	1.122,80 €
	abzüglich Vorschuss	-700,00 €
	über die Gehaltsabrechnung auszahlende Reisekosten	422,80 €

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Adelbert Fröhlich

Juni

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt	5.200,00 €	
Sachbezug Firmenwagen	504,00 €	
		5.704,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 5.704,00 € - 1.250,00 € Freibetrag = 4.454,00 € mit StKl. III	673,33 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	29,42 €
KiSt	9% mit 1,0 Kinderfreibeträgen, hälftig aufzuteilen rk	24,08 €
	ev	24,07 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
RV	9,35% aus 5.700,00 €	532,95 €
AV	1,5% aus 5.700,00 €	85,50 €
		-1.369,35 €
Nettolohn		4.334,65 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
AG-Zuschuss KV	7,3% aus 4.350,00 €	317,55 €
AG-Zuschuss PV	1,275% aus 4.350,00 €	55,46 €
KV	14,6% aus 4.350,00 €	-635,10 €
KV-Zusatz	0,3% aus 4.350,00 €	-13,05 €
PV	2,55% aus 4.350,00 €	-110,93 €
Sachbezug Firmenwagen		-504,00 €
Reisekostenabrechnung Juni		422,80 €
		-467,27 €
Auszahlungsbetrag		3.867,38 €

Aufgabe 4: Lohnsteuerbescheinigung – Pflichteintragungen

Der Arbeitgeber muss einen Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt stellen, dass die steuerfreien Reisekosten nicht auf dem Lohnkonto bescheinigt werden müssen, weil deren Steuerfreiheit auf andere Weise belegt und nachgeprüft werden kann. Entspricht das Finanzamt dem Antrag des Arbeitgebers, müssen die steuerfreien Reisekosten nicht im Lohnkonto erfasst und aus diesem Grund auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Lösung zur 9. Übung: Umzugskosten

Aufgabe 1: Umzugskosten

Es handelt sich um einen beruflich veranlassten Auslandsumzug, sodass der Arbeitgeber folgende Kosten steuerfrei erstatten kann:

Verpflegungsmehraufwand	12 Stunden Abwesenheit = 29,00 € x 2 Personen	58,00 €
Fahrtkosten (Taxi, Bahn)		356,20 €
Speditionskosten		6.240,00 €
Ab- und Aufbau der Möbel		2.780,00 €
Maklergebühren für die neue Wohnung		1.500,00 €
Doppelte Mietzahlung für die alte Wohnung für zwei Monate		1.000,00 €
Pauschalbetrag für sonstige Umzugsauslagen		2.082,00 €
Summe		14.016,20 €



Lösungen zu den Musterklausuren

Dieses Kapitel beinhaltet die Lösungen zu den drei Musterklausuren aus dem 2. Kapitel des Buches

Lohn und Gehalt 2 - Übungen und Musterklausuren (www.edumedia.de/verlag/554)

Inhalt

- Lösung zur 1. Musterklausur
- Lösung zur 2. Musterklausur
- Lösung zur 3. Musterklausur

Hinweise:

Die Lösungen basieren auf den Werten für das Bundesland **Baden-Württemberg**.

Nebenrechnungen sind mit **NR** gekennzeichnet und aufgabenbezogen nummeriert.

Lösung zur 1. Musterklausur

Aufgabe 1: Pkw-Nutzung, doppelte Haushaltsführung und Incentive-Reise (30 Punkte)

a) Ermittlung des geldwerten Vorteils aus Firmenwagen für 2017

NR 1

Kosten				
AfA	29.243,70 €	+ 19 % USt	/ 8 Jahre	4.350,00 €
Ifd. Kosten (brutto)	4.094,12 €	+ 19 % USt		4.872,00 €
Reparaturen, Wartung (brutto)	438,66 €	+ 19 % USt		522,01 €
Versicherung				925,00 €
Kfz-Steuer				300,00 €
Gesamtkosten				10.969,01 €
Kosten pro km	10.969,01 €	/	50.000 km	0,22 €
tatsächlicher Nutzwert in 2017				
Privatfahrten	7500 km	x	0,22 €	1.650,00 €
Fahrten Whg / erster Tätigkeitsst.	4620 km	x	0,22 € *	1.016,40 €
individuell steuer- u. beitragspflichtig				** 2.666,40 €
Verrechnung mit bereits versteuerten Beträgen in 2017				
zu versteuernder privater Nutzwert				2.666,40 €
bereits versteuerter privater Nutzwert		100,00 €	x 11 Monate	- 1.100,00 €
noch im Dezember versteuerbar				1.566,40 €

* Familienheimfahrten sind bei einer doppelten Haushaltsführung nicht als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen, wenn wöchentlich nur eine Heimfahrt durchgeführt wird.

** Alternative Berechnungsmethode:

$$\text{privater Nutzwert} = \frac{10.969,01 \text{ €} \times 12.120 \text{ private Kilometer}}{50.000 \text{ Gesamtkilometer}} = 2.658,89 \text{ €}$$

b) Verpflegungsmehraufwendungen können für den Monat Dezember nicht mehr steuerfrei erstattet werden, da die Dreimonatsfrist überschritten ist. Andere Aufwendungen entstehen dem Arbeitnehmer nicht, weil die Differenzmiete für das Appartement von der Firma getragen wird und für die Fahrten ein Firmenfahrzeug zur Verfügung steht.

c) Beurteilung der Incentive-Reise

Bei der Incentive-Reise handelt es sich um eine Lohnzahlung durch einen Dritten. Das Autohaus musste als Arbeitgeber den Wert der Reise dem Lohnsteuerabzug unterwerfen, da durch das Herstellerwerk keine pauschale Versteuerung nach § 37 b EStG erfolgte. Der Lohnsteuerabzug musste im März erfolgen.

Die Pflichten des Arbeitgebers bei Lohnzahlungen durch Dritte gelten für den Bereich der Sozialversicherung entsprechend. Der Wert der Reise war deshalb auch im März sozialversicherungspflichtig. Allerdings kam die Märzklausele zur Anwendung, da es sich sozialversicherungsrechtlich um eine Einmalzahlung handelt, die dem Arbeitnehmer in den ersten drei Monaten des Jahres als Sachbezug gewährt wurde und nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung mit Beitrag belegt werden konnte. Der Wert der Incentive-Reise war daher sozialversicherungsrechtlich dem Jahr 2016 zuzurechnen.

Prüfung, ob für die Incentive-Reise die März-Klausel anzuwenden ist:

anteilige BBG RV	3 x	6.350,00 €	19.050,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	3 x	4.850,00 €	14.550,00 €
verbleiben			4.500,00 €
somit beitragspflichtig in 2017			0,00 €

d) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug Pkw-Nutzung im Dezember 2017

NR 2

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug			
	Gehalt	4.750,00 € x 12 Monate	57.000,00 €
	bisher versteuerter gwV	100,00 € x 11 Monate	1.100,00 €
	Incentive		6.500,00 €
			64.600,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			1.566,40 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigen Bezug			66.166,40 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	11.922,00 €	11.428,00 €	494,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			27,17 €
KiSt 8 % der LSt			39,52 €

Ermittlung des beitragspflichtigen gwV aus Pkw-Nutzung im Dezember 2017

NR 3

anteilige BBG RV		12 x	6.350,00 €	76.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt:	Gehalt	12 x	4.750,00 €	57.000,00 €
	Pkw-Pauschale	11 x	100,00 €	1.100,00 €
verbleiben				18.100,00 €
daher im Dezember beitragspflichtiges Einmalentgelt				1.566,40 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Hugo Bremer		Dezember
Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		4.750,00 €
Sachbezug Firmenwagen	NR 1	1.566,40 €
		6.316,40 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 4.750,00 € mit StKl. III	759,50 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	33,96 €
KiSt	8 % mit 1,0 Kinderfreibeträgen, hälftig aufzuteilen auf Arbeitnehmer und Ehefrau	
	rk	24,70 €
	ev	24,70 €
LSt Sonst. Bezug	NR 2	494,00 €
SolZ		27,17 €
KiSt	hälftig aufzuteilen auf AN und Ehefrau	
	rk	19,76 €
	ev	19,76 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
RV	9,35 % aus 4.750,00 €	444,13 €
AV	1,5 % aus 4.750,00 €	71,25 €
RV Einmalzahlung	9,35 % aus 1.566,40 €	NR 3 146,46 €
AV Einmalzahlung	1,5 % aus 1.566,40 €	NR 3 23,50 €
		-2.088,89 €
Nettolohn		4.227,51 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
gwV Pkw-Nutzung		-1.566,40 €
KV AG-Zuschuss	50 % von 500,00 € = 250,00 €	250,00 €
PV AG-Zuschuss	50 % von 50,00 € = 25,00 €	25,00 €
Abzug Miete*		-150,00 €
		-1.441,40 €
Auszahlungsbetrag		2.786,11 €

* Ein geldwerter Vorteil aus der verbilligten Vermietung ergibt sich nicht, da diese im Rahmen der doppelten Haushaltsführung erfolgt und der maximale Monatswert in Höhe von 1.000,00 € nicht überschritten ist.

Aufgabe 2: Nachzahlung von laufendem Arbeitslohn**(2 Punkte)**

Bei der Nachzahlung handelt es sich begrifflich um laufenden Arbeitslohn. Die Nachzahlung ist daher für die Berechnung der Lohnsteuer den Lohnzahlungszeiträumen zuzurechnen, für die sie geleistet wird.

Der Arbeitgeber kann aus Vereinfachungsgründen die Nachzahlung im laufenden Monat als sonstigen Bezug versteuern.

Aufgabe 3: Nachzahlung von Arbeitslohn an ausgeschiedene Arbeitnehmer**(3 Punkte)**

- a) Der Arbeitnehmer muss erneut die ELStAM-Datei freigeben und es wird nach seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgerechnet. Das Urlaubsgeld ist als sonstiger Bezug zu versteuern. Als voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ist der bis August in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Arbeitslohn zugrunde zu legen.
- b) Auch hier muss der Arbeitnehmer erneut die ELStAM-Datei freigeben, allerdings muss bei der Nachzahlung vermerkt werden, dass es sich um ein weiteres Arbeitsverhältnis handelt. Dabei ist das Urlaubsgeld als Jahresarbeitslohn anzusetzen und als sonstiger Bezug zu versteuern.

Aufgabe 4: Zahlung von Arbeitslohn an Hinterbliebene**(7 Punkte)**

- a) Die Entgeltabrechnung für das erwirtschaftete Arbeitsentgelt, einschließlich Sterbetag, erfolgt nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des verstorbenen Arbeitnehmers Ingo Koller. Es entstehen Teillohnzahlungszeiträume für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges und der Sozialversicherungsbeiträge. Die Entgeltabrechnungen nach dem Sterbetag erfolgen nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen von Frau Koller. Entgeltzahlungen nach dem Sterbetag sind in allen Sozialversicherungszweigen beitragsfrei. Neben der Teillohnzahlungsabrechnung gibt es im Sterbemonat die Möglichkeit einer vereinfachten steuerlichen Abrechnung. Der gesamte monatliche Arbeitslohn kann nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des verstorbenen Arbeitnehmers abgerechnet werden. Das bereits erwirtschaftete Arbeitsentgelt (einschließlich Sterbetag) unterliegt der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen. Die Anteile der Zahlungen, die auf den Zeitraum nach dem Sterbetag entfallen, sind sozialversicherungsfrei.
- b) Da Frau Koller einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die Zahlung des restlichen Arbeitslohns hat, stellt diese Zahlung keinen Versorgungsbezug dar. Der Versorgungsfreibetrag darf nicht angewandt werden; zusätzlich muss geprüft werden, ob für Frau Koller der Altersentlastungsbetrag zu berücksichtigen ist. Der nicht erwirtschaftete Teil der Lohnzahlung im Sterbemonat ist als sonstiger Bezug zu behandeln und nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Witwe zu versteuern. Die Zahlung von drei weiteren Monatsgehältern ist als Sterbegeld zu werten und stellt damit einen Versorgungsbezug dar. Der Versorgungsfreibetrag ist zu berücksichtigen. Da die Monatsgehälter auf einmal mit der September-Abrechnung ausgezahlt werden, ist diese Zahlung ebenfalls als sonstiger Bezug nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Witwe zu versteuern. Alle Entgeltzahlungen nach dem Sterbetag sind beitragsfrei in den Sozialversicherungen.

Aufgabe 5: Arbeitnehmer mit wechselnden Einsatzstellen**(11 Punkte)**

Herr Schneider hat keine erste Tätigkeitsstätte. Daher sind die Reisekosten nach den Regelungen der Auswärtstätigkeit steuerfrei erstattungsfähig. Eine doppelte Haushaltsführung wird nicht begründet, da es sich jeweils um vorübergehende Tätigkeitsstätten handelt.

Dem Arbeitnehmer können folgende Beträge steuerfrei ausgezahlt werden:

In der Zeit vom **01.02. bis 30.04.** innerhalb der Dreimonatsfrist:

Verpflegungsmehraufwendungen:

- wochentags jeweils 24 Stunden von der Familienwohnung abwesend; pro Tag 24,00 €
- an Tagen der An- und Abreise des Arbeitnehmers nach Hause: 12,00 €

In der Zeit vom **01.02. bis 09.09.:**

Übernachungskosten:

- Pauschbetrag pro Übernachtung: 20,00 €
- oder tatsächlich entstandene Übernachtungskosten: 200,00 €

Da die Unterbrechung durch die Tätigkeit an anderen Einsatzorten länger als vier Wochen dauert, beginnt am 21. Oktober für die Berücksichtigung der Verpflegungsmehraufwendungen ein neuer Dreimonatszeitraum.

In der Zeit vom **21.10. bis 28.11.:**

Verpflegungsmehraufwendungen:

- kalendertäglich 24 Std. von Familienwohnung abwesend; pro Tag: 24,00 €
- An- und Abreisetag: 12,00 €

Übernachungskosten:

- keine Erstattung möglich, da Übernachtung in vom Arbeitgeber gestellter Sammelunterkunft

Aufgabe 6: Ermittlung des Grundlohns nach § 3b EStG**(3 Punkte)**

	Ja	Nein
Arbeitgeberzuschuss zur privaten KV und PV (monatlich 220,00 €)		x
Zuschläge für Nachtarbeit in Höhe von 25 % bei einem Stundenlohn in Höhe von 15,00 €; die Nachtarbeit wurde von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr geleistet	x	
pauschalsteuerter Arbeitgeberzuschuss zu den Fahrtkosten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		x

Aufgabe 7: Gesellschafter-Geschäftsführer**(16 Punkte)****a) Ermittlung des geldwerten Vorteils aus Firmenwagen**

NR 1

1 % von 50.000,00 €			500,00 €
0,03 % von 50.000,00 € =	15,00 €		
	15,00 € x 32 km =	480,00 €	
pauschalierungsfähig:	32 km x 15 Tage x 0,30 €	- 144,00 €	
		<u>336,00 €</u>	336,00 €
individuell zu versteuernder monatlicher geldwerter Vorteil			836,00 €

Hinweis zur Sozialversicherung: Da Herr Ludwig als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer nicht Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung ist, fallen keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Die von der GmbH laut Anstellungsvertrag zu zahlenden Zuschüsse zur KV und PV sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Hinweis zur anzuwendenden Lohnsteuertabelle: Die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, da der Gesellschafter-Geschäftsführer keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Bernhard Ludwig

Juni

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		6.590,00 €	
KV AG-Zuschuss		250,00 €	
PV AG-Zuschuss		30,00 €	
Sachbezug Firmenwagen	NR 1	836,00 €	
			7.706,00 €
Gesetzliche Abzüge			
Steuern			
LSt lfd.	aus 7.706,00 € mit StKl. I	2.491,41 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	137,02 €	
KiSt	8 % mit 0 Kinderfreibeträgen	199,31 €	
			- 2827,74 €
Nettolohn			4.878,26 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
Sachbezug Firmenwagen		-836,00 €	
			-836,00 €
Auszahlungsbetrag			4.042,26 €

b) Pauschalierung der Fahrten zwischen Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte

LSt	15 % aus 144,00 €	NR 1	21,60 €
SolZ	5,5 % aus 21,60 €		1,18 € ^a
KiSt	6,0 % aus 21,60 €		1,29 € ^a

- a. **Hinweis:** Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beiträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Pauschalierung der Beiträge zur Direktversicherung

6.600,00 € / 5 Arbeitnehmer = 1.320,00 €

Da der durchschnittliche Höchstfreibetrag pro Arbeitnehmer für kapitalgedeckte Anlageformen in Höhe von 1.752,00 € nicht überschritten wird, kann der Beitrag für Herrn Ludwig in Höhe von 2.148,00 € pauschal versteuert werden.

LSt	20 % aus 2.148,00 €	429,60 €
SoLZ	5,5 % aus 429,60 €	23,62 € ^a
KiSt	6,0 % aus 429,60 €	25,77 € ^a

a. Hinweis: Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Aufgabe 8: Auslandseinsatz eines Arbeitnehmers**(4 Punkte)**

- a) Der Arbeitslohn für den Auslandseinsatz ist in Deutschland lohnsteuerfrei, da sich Herr Paul länger als 183 Tage in Italien aufhält. Der Tätigkeitsstaat Italien erhält das Besteuerungsrecht.
- b) Herr Paul unterliegt weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht, da es sich um eine Entsendung handelt:
- der Auslandseinsatz ist von vornherein befristet und überschreitet nicht die für Italien geltende Frist von 24 Monaten.
 - der Arbeitnehmer wird weiterhin in der deutschen Lohnbuchhaltung seines Arbeitgebers geführt.

Aufgabe 9:**Arbeitslohn für aktive Tätigkeit bei gleichzeitigem Bezug einer Betriebsrente****(4 Punkte)**

- a) Bei der Betriebsrente ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen und beim Arbeitslohn ist der Altersentlastungsbetrag zu gewähren. Es ist die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden und zwar auf die Betriebsrente und den Arbeitslohn aus der aktiven Beschäftigung.
- b) Bei der Betriebsrente ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen und beim Arbeitslohn ist der Altersentlastungsbetrag zu gewähren. Es ist die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden und zwar sowohl auf die Betriebsrente als auch auf den Arbeitslohn aus der aktiven Weiterbeschäftigung, da ein einheitliches Arbeitsverhältnis vorliegt.

Aufgabe 10: Umzugskosten**(5 Punkte)**

Folgende Umzugskosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten:

Rechnung der Spedition			3.750,00 €
Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand am 30.06.	3 x	12,00 €	36,00 €
Maklergebühren für Wohnung Ravensburg			1.500,00 €
Miete Wohnung Dortmund	2 x	600,00 €	1.200,00 €
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen			
		Pauschbetrag für Verheiratete	1.528,00 €
		Pauschbetrag für Kind	337,00 €
steuerfreie Umzugskostenvergütung			8.351,00 €

Aufgabe 11: Telefonkostenersatz an Außendienstmitarbeiter**(2 Punkte)**

Da Herr Schleicher die Gesprächsgebühren nicht nachweist, ist nur ein Pauschbetrag von maximal 20,00 € monatlich als steuerfreier Kostenersatz möglich. Könnte Herr Schleicher die Gesprächsgebühren nachweisen, sind 20% des Rechnungsbetrages als steuerfreier Kostenersatz möglich.

Aufgabe 12: Bereitstellung eines Telefons durch den Arbeitgeber**(1 Punkt)**

Betriebskosten, die auf Rechnung des Arbeitgebers anfallen und direkt durch diesen getragen werden, sind lohnsteuerrechtlich ohne Belang. Auch die Nutzung zu privaten Zwecken stellt ebenfalls keinen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Folglich ergibt sich keine zusätzliche lohnsteuerrechtliche Relevanz für den Monat Mai.

Aufgabe 13: SV-Meldungen: Meldeschlüssel**(12 Punkte)**

Mitarbeiter	Personengruppenschlüssel	Beitragsgruppenschlüssel
1 Maler , der gerade seinen 57. Geburtstag gefeiert hat und seit einem Jahr arbeitslos war. Er ist bei der TK krankenversichert. ■ Arbeitszeit pro Woche: 38,5 Std. ■ Lohn pro Std.: 12,80 €	101	1 - 1 - 1 - 1
2 Buchhalterin , die bei der KKH krankenversichert ist. Sie arbeitet bereits seit 2 Jahren bei einem anderen Arbeitgeber als Buchhalterin (20-Std.-Woche; Gehalt 745,00 €) sowie bei einem weiteren Arbeitgeber als geringfügig Beschäftigte (Gehalt 150,00 €). Bei Firma Hollaseck: ■ Arbeitszeit pro Woche: 12 Std. ■ Gehalt pro Monat: 445,00 €	101	1 - 1 - 0 - 1
3 Student , der gerade Semesterferien hat und die Maler als Hilfskraft bei einem besonderen Auftrag unterstützen soll. Diese Einstellung ist befristet vom 01.03. - 10.04. In diesem Jahr hat der Student noch keine andere Beschäftigung gegen Entgelt durchgeführt. Er ist als Student bei der BEK krankenversichert. ■ Arbeitszeit pro Woche: 38,5 Std. ■ Lohn pro Std.: 10,00 €	110	0 - 0 - 0 - 0
4 Vater in Elternzeit , der für den gleichen Auftrag wie der Student vom 01.03. bis 10.04. als Lackierer eingestellt wird. Er ist bei der AOK krankenversichert. ■ Arbeitszeit pro Woche: 28,5 Std. ■ Lohn pro Std.: 12,80 €	101	3 - 1 - 1 - 1 ^a

a. **Hinweis:** ermäßigter KV-Satz wegen des auf weniger als zehn Wochen befristeten Arbeitsvertrages

Lösung zur 2. Musterklausur

Aufgabe 1: Doppelte Haushaltsführung und Ersatz von Umzugskosten (18 Punkte)

a)

Januar			steuerfrei ersetzbare Verpflegungskosten	Februar			steuerfrei ersetzbare Verpflegungskosten
01	So	Neujahr		01	Mi		24,00 €
02	Mo	erster Arbeitstag Beginn der doppelten HF	12,00 €	02	Do		24,00 €
03	Di		24,00 €	03	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
04	Mi		24,00 €	04	Sa		
05	Do	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €	05	So		
06	Fr	Hl. Drei Könige		06	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
07	Sa			07	Di		24,00 €
08	So			08	Mi		24,00 €
09	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €	09	Do		24,00 €
10	Di		24,00 €	10	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
11	Mi		24,00 €	11	Sa		
12	Do		24,00 €	12	So		
13	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €	13	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
14	Sa			14	Di		24,00 €
15	So			15	Mi		24,00 €
16	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €	16	Do		24,00 €
17	Di		24,00 €	17	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
18	Mi		24,00 €	18	Sa		
19	Do		24,00 €	19	So		
20	Fr		24,00 €	20	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
21	Sa		24,00 €	21	Di		24,00 €
22	So		24,00 €	22	Mi		24,00 €
23	Mo		24,00 €	23	Do		24,00 €
24	Di		24,00 €	24	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
25	Mi		24,00 €	25	Sa		
26	Do		24,00 €	26	So		
27	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €	27	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
28	Sa			28	Di		24,00 €
29	So						
30	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €				
31	Di		24,00 €				

März			steuerfrei ersetzbare Verpflegungskosten
01	Mi		24,00 €
02	Do		24,00 €
03	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
04	Sa		
05	So		
06	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
07	Di		24,00 €
08	Mi		24,00 €
09	Do		24,00 €
10	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
11	Sa		
12	So		
13	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
14	Di		24,00 €
15	Mi		24,00 €
16	Do		24,00 €
17	Fr	Besuch der Ehefrau	24,00 €
18	Sa	Besuch der Ehefrau	24,00 €
19	So	Besuch der Ehefrau	24,00 €
20	Mo		24,00 €
21	Di		24,00 €
22	Mi		24,00 €
23	Do		24,00 €
24	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €
25	Sa		
26	So		
27	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	12,00 €
28	Di		24,00 €
29	Mi		24,00 €
30	Do		24,00 €
31	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	12,00 €

April			steuerfrei ersetzbare Verpflegungskosten
01	Sa		
02	So		
03	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	
04	Di		
05	Mi		
06	Do		
07	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	
08	Sa		
09	So		
10	Mo	Wochenendheimfahrt / Hin	
11	Di		
12	Mi		
13	Do	Wochenendheimfahrt / Rück	
14	Fr	Karfreitag	
15	Sa		
16	So	Ostersonntag	
17	Mo	Ostermontag	
18	Di	Wochenendheimfahrt / Hin	
19	Mi		
20	Do		
21	Fr	Besuch der Ehefrau	
22	Sa	Besuch der Ehefrau	
23	So	Besuch der Ehefrau	
24	Mo		
25	Di		
26	Mi		
27	Do		
28	Fr	Wochenendheimfahrt / Rück	
29	Sa		
30	So		

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist sind keine steuerfreien Erstattungen von Verpflegungskosten mehr möglich.

Mai			steuerfrei ersetzbare Verpflegungskosten
01	Mo	Maifeiertag	
02	Di	Umzug Ende der doppelten HF	keine, da Ablauf der Dreimonatsfrist

Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Verpflegungsmehraufwendungen

46 Tage x 24,00 € =	1.104,00 €
22 Tage x 12,00 € =	264,00 €
	1.368,00 €

Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Fahrtkosten

erste und letzte Fahrt an den Heimatort	0,30 € x 580 km x 2 =	348,00 €
max. 1 Familienheimfahrt/Woche (Entfernungspauschale)	13 x 580 km x 0,30 € =	2.262,00 €
		2.610,00 €

Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Unterkunftskosten

Höhe der nachgewiesenen Kosten ohne Zeitbegrenzung	4 Monate x 800,00 € =	3.200,00 €
---	-----------------------	-------------------

- b) Der Arbeitgeber kann steuerfreie Zuzahlungen für die Besuche der Ehefrau leisten, da diese im Rahmen der Wohnungssuche erfolgten.

Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Verpflegungsmehraufwendungen für die Ehefrau

Fr. Anreisetag	12,00 €		
Sa. Zwischentag	24,00 €		
So. Abreisetag	12,00 €		
Summe	48,00 €	x 2 =	96,00 €

Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Fahrtkosten für die Ehefrau

580 km x 4 x 0,30 € =	696,00 €
-----------------------	----------

- c) steuerfrei ersetzbare Umzugskosten

Fahrtkosten		
580 km x 0,30 € =		174,00 €
Verpflegungsmehraufwendungen		
15 Std. Abwesenh. von alter Wohnung	12,00 € x 2 Personen =	24,00 €
Speditionskosten		11.900,00 €
Miete alte Wohnung (max. 6 Monate)	6 x 550,00 € =	3.300,00 €
Schönheitsreparatur alte Wohnung		1.500,00 €

nicht steuerfrei erstattungsfähige Kosten

- Maklergebühren für Kauf der Eigentumswohnung
- Renovierung der neuen Wohnung
- pauschale Umzugskosten für doppelte Haushaltsführung

Aufgabe 2: Pauschalversteuerung nach § 37b EStG

(5 Punkte)

- a) 28.000,00 € abzgl. 10 % Streuwerbeartikel = 25.200,00 €
Die Bewirtungskosten sind nicht nach § 37b EStG pauschalierbar.
- b) 30 % LSt von 25.200,00 € = 7.560,00 €
5,5 % SolZ von 7.560,00 € = 415,80 €
6 % KiSt von 7.560,00 € = 453,60 €
- c) Es liegt keine Beitragspflicht vor, da es sich nicht um Arbeitnehmer handelt.

Aufgabe 3: Bruttolistenpreis eines Firmenfahrzeuges

(2 Punkte)

Kosten	bei Ermittlung des Bruttolistenpreises zu berücksichtigen	
	Ja	Nein
Freisprecheinrichtung für ein Handy		x
ein eingebautes Navigationssystem des Fahrzeugherstellers	x	
ein Satz Winterreifen		x
Zulassungskosten		x

Aufgabe 4: Betriebliche Altersvorsorge – Umwandlung von Beiträgen zu einer Pensionskasse (8 Punkte)

a) Ermittlung der steuerfreien Beiträge zur Pensionskasse

NR 1

Beiträge zur Pensionskasse	9 x	400,00 €		3.600,00 €
steuerfrei sind:				
4% der BBG RV West	4% von	76.200,00 €	3.048,00 €	
zusätzlicher Steuerfreibetrag			1.800,00 €	
			<u>4.848,00 €</u>	
die Beiträge zur Pensionskasse sind vollständig steuerfrei:				3.600,00 €

Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohnes

Gehalt	12 x	5.450,00 €		65.400,00 €
steuerfreie Beiträge zur Pensionskasse				- 3.600,00 €
				61.800,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Jahresarbeitsentgelts in der Rentenversicherung

Gehalt	12 x	5.450,00 €		65.400,00 €
4% der BBG RV West	4% von	76.200,00 €		- 3.048,00 €
				62.352,00 €

- b) Würde neben der Pensionskasse eine Direktversicherung bestehen, deren Prämie gemäß § 40b EStG pauschal versteuert würde, käme der lohnsteuerfreie Jahreszusatzbeitrag in Höhe von 1.800,00 € nicht zur Anwendung.

Der lohnsteuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn würde betragen:

Gehalt	12 x	5.450,00 €		65.400,00 €
4% der BBG RV West	4% von	76.200,00 €		- 3.048,00 €
pauschal versteuerter Beitrag zur Direktversicherung				- 1.200,00 €
				61.152,00 €

Sozialversicherungsrechtlich ändert sich nichts, da die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG nur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nach sich zieht, sofern die Beiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt oder vom Arbeitnehmer durch eine Gehaltsumwandlung aus einer Einmalzahlung finanziert werden - beides ist hier nicht gegeben. Es erfolgt eine Gehaltsumwandlung aus dem laufenden Entgelt.

Aufgabe 5: Betriebliche Altersvorsorge – geringfügige Beschäftigung (1,5 Punkte)

Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann der Arbeitslohn in steuer- und beitragsfreie Beiträge zugunsten einer Pensionskasse umgewandelt werden, wenn das geringfügige Beschäftigungsverhältnis das erste Beschäftigungsverhältnis ist. Der Arbeitnehmer muss dies entsprechend nachweisen.

Aufgabe 6: Betriebliche Altersvorsorge - Lohnartensteuerung**(3 Punkte)**

Sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Beiträge zu Pensionskassen ...	Ja	Nein
in die Grundlohnberechnung nach § 3b EStG einzubeziehen?	x	
pfändbar?		x
beitragspflichtig in der Berufsgenossenschaft?		x

Aufgabe 7: Befristete Beschäftigung während der Elternzeit**(5 Punkte)****Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung**

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ist nicht möglich, weil eine Beschäftigung während der Elternzeit als berufsmäßig gilt. Damit handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um eine normale Beschäftigung. Es besteht Beitragspflicht in allen SV-Zweigen. In der Krankenversicherung ist jedoch der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden, da es sich um eine auf weniger als zehn Wochen befristete Beschäftigung handelt.

Ermittlung Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherungsabgaben

Zu berücksichtigen sind 17 abweichende Sozialversicherungstage.

	anteilige Beitragsbemessungsgrenze	Bemessungsgrundlage
KV und PV	17/30 aus 4.350,00 € = 2.465,00 €	1.800,00 €
RV und AV	17/30 aus 6.350,00 € = 3.598,33 €	1.800,00 €

Lohnsteuerrechtliche Beurteilung

Da der Stundenlohn 12,00 € überschreitet ($1.800,00 \text{ €} / 104 \text{ Std.} = 17,31 \text{ €}$), ist eine Pauschalversteuerung mit 25 % nicht möglich. Die Arbeitnehmerin muss ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale vorlegen. Der Arbeitslohn ist nach der Lohnsteuertagestabelle zu versteuern.

Aufgabe 8: Beiträge des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung**(7 Punkte)**

a) Es ist die Versicherungsprämie (und nicht die Versicherungsleistung im Schadensfall) lohnsteuerpflichtig, da die Arbeitnehmer ein direktes Bezugsrecht haben.

b) Der Arbeitgeber kann die Versicherungsleistung pauschal versteuern, weil 80 % des auf einen Arbeitnehmer durchschnittlich entfallenden lohnsteuerpflichtigen Teils der Versicherungsprämie (ohne Versicherungssteuer) 62,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt:

$$1.300,00 \text{ €} / 20 \text{ Arbeitnehmer} = 65,00 \text{ €} \quad \text{davon } 80 \% = 52,00 \text{ €}$$

c) Ermittlung der pauschalen Steuern

Lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage sind 80 % der Versicherungsprämie inkl. Versicherungssteuer.

Bemessungsgrundlage	80 % von 1.547,00 € =	1.237,60 €	
LSt	20 % von 1.237,60 € =		247,52 €
SoLZ	5,5 % von 247,52 € =		13,61 €
KiSt	6,0 % von 247,52 € =		14,85 €

d) Die Prämie des Arbeitgebers zur Gruppenunfallversicherung ist sozialversicherungsfrei, weil es sich um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers handelt, die nach § 40b EStG pauschal versteuert wird.

Aufgabe 9: Weihnachtsfeier für leitende Angestellte**(5 Punkte)****a) Lohnsteuerrechtliche Beurteilung**

Bei der Weihnachtsfeier handelt es sich *nicht* um eine Betriebsveranstaltung, da nur ein eingeschränkter Arbeitnehmerkreis eingeladen wurde.

1.750,00 € : 25 Teilnehmer = 70,00 € pro Teilnehmer.

Damit ist die monatliche Freigrenze in Höhe von 44,00 € für Sachbezüge und die Freigrenze für übliche Bewirtung in Höhe von 60,00 € überschritten.

b) pauschale Versteuerung

Eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % ist nicht möglich, weil es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung handelt. Möglich wären hingegen eine Pauschalversteuerung nach § 40, Abs.1 EStG oder eine Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG mit 30 %. Dazu ist ein Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt durch den Arbeitgeber zu stellen. Der Arbeitgeber fügt dem Antrag eine Berechnung hinzu, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz auf Grundlage der durchschnittlichen steuerpflichtigen Jahresgehälter und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen der an der Weihnachtsfeier teilnehmenden leitenden Angestellten erkennen lässt. Das Betriebsstättenfinanzamt muss dem Antrag zustimmen, ansonsten ist nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers zu versteuern.

c) sozialversicherungsrechtliche Beurteilung bei Pauschalierung der Lohnsteuer

Die pauschale Versteuerung nach § 40 Abs. 1 EStG oder § 37b EStG führt nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Aufgabe 10: Heimarbeit**(5 Punkte)**

Lohnart	lohnsteuer-		sozialversicherungs-	
	frei	pflichtig	frei	pflichtig
Stücklohn		x		x
20 %-iger Kostenzuschlag	bis zu 10 % des Stücklohns	über 10 %	bis zu 10 % des Stücklohns	über 10 %
0,30 € Kostenersatz je gefahrener Kilometer für die Abholung und Ablieferung der Teile/gefertigten Stücke beim Arbeitgeber	x*		x	
Zuschlag zur Sicherung im Krankheitsfall		x	x	
Lohnzahlung für Feiertage		x		x

* Es handelt sich nicht um einen Fahrtkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sondern um eine Auswärtstätigkeit, da der Heimarbeiter keine erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers hat. Daher kann der Arbeitgeber die Kosten mit bis zu 0,30 € je gefahrenem Kilometer steuerfrei ersetzen.

Aufgabe 11: Beschäftigung im Ausland**(2 Punkte)**

	Ja	Nein
Besteht in Deutschland Lohnsteuerpflicht?		x
Besteht in Deutschland Beitragspflicht in der Sozialversicherung?		x

Aufgabe 12: Kurzarbeit**(2 Punkte)**

Lohnart	Sollentgelt		Istentgelt	
	einzubeziehen	nicht einzubeziehen	einzubeziehen	nicht einzubeziehen
vermögenswirksame Leistungen	x		x	
Vergütung für Mehrarbeit		x	x	

Aufgabe 13: Sterbegeld**(2,5 Punkte)****a) Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Sterbegeldes**

Das Sterbegeld ist ein steuerbegünstigter Versorgungsbezug (sonstiger Bezug) und nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Witwe zu versteuern.

sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Sterbegeldes

Das Sterbegeld unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

b) Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug

Sterbegeld			10.000,00 €
Versorgungsfreibetrag	20,80% aus 10.000,00 € = 2.080,00 €	aber max.	1.560,00 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag			468,00 €
lohnsteuerpflichtig			7.972,00 €

Aufgabe 14: Berufsgenossenschaft**(2,5 Punkte)**

- a) Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden nach der Gruppierung der Arbeitnehmer in Gefahrenklassen und nach den Lohn- und Gehaltssummen berechnet. Die vom Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft mitzuteilenden Stunden sind für die Beitragsberechnung unerheblich; berücksichtigt wird hingegen die Unfallhäufigkeit im Betrieb.
- b) Fremdgeschäftsführer ohne GmbH-Beteiligung sind wie Arbeitnehmer zu behandeln und damit sind Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu entrichten.

**Aufgabe 15:
Vorstand einer Aktiengesellschaft mit BAV und Berufsgenossenschaftsbeitrag
(15,0 Punkte)**
Lohnsteuer laufender Bezug

NR 1

Gehalt 6.004,00 € + DV 400,00 €		6.404,00 €
steuerfreier Teil DV:	4% BBG RV West	254,00 €
	zzgl. 1/12 von 1.800,00 €	150,00 €
		-404,00 €
Freibetrag lt. ELStAM		-1.000,00 €
		5.000,00 €

Lohnsteuer sonstiger Bezug

voraussichtlicher JAL ohne sonst. Bezug (6.404,00 € - 404,00 €) x 12 Monate				72.000,00 €	
Freibetrag lt. ELStAM				-12.000,00 €	
					60.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug					875,20 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug					60.875,20 €
	mit sonst. Bezug	ohne sonst. Bezug	für sonst. Bezug		
LSt	16.621,00 €	16.259,00 €	362,00 €		
SolZ 5,5% der LSt			19,91 €		

Lohn- und Gehaltsabrechnung

April

Bruttolohn			
Gehalt		6.004,00 €	
freiwill. Beitrag Berufsgenossenschaft		875,20 €	
Direktversicherung AG		400,00 €	
			7.279,20 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 5.000,00 € <small>NR 1</small> mit StKl. I	1.354,91 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	74,52 €	
LSt sonstiger Bezug		362,00 €	
SolZ		19,91 €	
			-1.811,34 €
Nettolohn			5.467,86 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
KV AG-Zuschuss		317,55 €	
PV AG-Zuschuss		55,46 €	
Beitrag Berufsgenossenschaft		-875,20 €	
Beitrag Direktversicherung		-400,00 €	
			-902,19 €
Auszahlungsbetrag			4.565,67 €

Aufgabe 16: Rückzahlung von Arbeitslohn**(16,5 Punkte)****Ermittlung des rückzuzahlenden Weihnachtsgeldes**

NR 1

Rückzahlungsbetrag	2/3 von 4.074,00 € =	2.716,00 €
--------------------	----------------------	------------

lohnsteuerliche Folge

Die Rückzahlung des Weihnachtsgeldes mindert den laufenden lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn im Monat der tatsächlichen Rückzahlung.

sozialversicherungsrechtliche Folge

Die Rückzahlung des Weihnachtsgeldes ist sozialversicherungsrechtlich für den Monat der Zahlung des Weihnachtsgeldes zu korrigieren; die Jahresmeldung für 2016 ist entsprechend zu ändern. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt jedoch im laufenden Monat.

Korrektur der Sozialversicherungsbeiträge im Monat November 2016

Das Weihnachtsgeld hatte in Höhe von 4.074,00 € der Beitragspflicht in der RV und AV unterlegen (in der KV keine Prüfung, da freiwillig krankenversichert):

NR 2

anteilige BBG RV	11 x	6.200,00 €	68.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	11 x	4.074,00 €	44.814,00 €
verbleiben			23.386,00 €
somit beitragspflichtig			4.074,00 €
in 01/2017 zu erstattende Beiträge für 11/2016			
RV	9,35% aus 2.716,00 €	NR 1	253,95 €
AV	1,5% aus 2.716,00 €	NR 1	40,74 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Thomas Brecht

Januar

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		4.250,00 €
Rückzahlung von Weihnachtsgeld <small>NR 1</small>		-2.716,00 €
		1.534,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 1.534,00 € mit StKl. IV	141,25 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	0,13 €
KiSt	8% mit 1,0 Kinderfreibeträgen	6,53 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
RV	9,35% aus 4.250,00 € = 397,38 € abzgl. Erstattung aus Rückrechnung <small>NR 2</small> 397,38 € - 253,95 €	143,43 €
AV	1,5% aus 4.250,00 € = 63,75 € abzgl. Erstattung aus Rückrechnung <small>NR 2</small> 63,75 € - 40,74 €	23,01 €
		-314,35 €
Nettolohn		1.219,65 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
KV AG-Zuschuss	7,3 % aus 4.250,00 €	310,25 €
PV AG-Zuschuss	1,275 % aus 4.250,00 €	54,19 €
KV	14,6 % aus 4.250,00 €	-620,50 €
KV-Zusatz	0,5 % aus 4.250,00 €	-21,25 €
PV	2,55 % aus 4.250,00 €	-108,38 €
		-385,69 €
Auszahlungsbetrag		833,96 €

Lösung zur 3. Musterklausur

Aufgabe 1: Fehler in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

(9 Punkte)

a) Der Arbeitgeber hat zwei Möglichkeiten:

- er berichtigt die Lohnabrechnungen Januar bis Juli
- er erstattet dem Betriebsstättenfinanzamt eine Anzeige nach § 41c Abs. 4 EStG (haftungsbefreiende Anzeige), in der er dem Finanzamt den Sachverhalt schildert und erläutert, weshalb er die Steuer nicht beim Arbeitnehmer nachfordert

b) Nach § 28e SGB IV hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten. Im Außenverhältnis zur Einzugsstelle tritt der Arbeitgeber daher als alleiniger Beitragsschuldner auf. Erst im Innenverhältnis hat der Arbeitgeber das Recht und die Möglichkeit, die Arbeitnehmeranteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch Abzug vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers nachträglich einzubehalten (§ 28g SGB IV). Dies ist allerdings nur für die letzten drei Monate Mai, Juni und Juli möglich. Für die Monate Januar bis April muss der Arbeitgeber seine und die Arbeitnehmeranteile tragen (gesetzliche Lastenverschiebung).

c) **lohnsteuerrechtliche Beurteilung**

Entweder werden die betreffenden Monate einzeln korrigiert oder die Summe des zu wenig gezahlten Bruttogehalts wird als sonstiger Bezug behandelt.

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Entweder Korrektur der betreffenden Monate oder Behandlung als Einmalentgelt, wobei dann die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze des Nachzahlungszeitraumes zugrunde zu legen ist.

d) **lohnsteuerrechtliche Beurteilung**

Die Rückforderung stellt negativen Bruttoarbeitslohn dar und ist mit dem zu versteuernden laufenden Bruttoarbeitslohn zu verrechnen. Falls der zurückzuzahlende Bruttoarbeitslohn nicht in voller Höhe vom laufenden Arbeitslohn eines Monats gekürzt werden kann, kann er entweder auf künftige oder auf vergangene Lohnzahlungszeiträume des gleichen Jahres verteilt werden.

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Die von der Rückzahlung betroffenen Monate sind entsprechend zu korrigieren. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben jeweils einen Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge gegenüber der Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Aufgabe 2: Geringfügige Beschäftigung

(10 Punkte)

a) **Lohn- und Gehaltsabrechnung für Frau Müller**

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		300,00 €	
Pauschalsteuer	2 % aus 300,00 €	-6,00 €	
			294,00 €
Gesetzliche Abzüge			
SV-Beiträge Arbeitnehmer			
RV	3,7 % aus 300,00 €	11,10 €	
			-11,10 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag			282,90 €

b) **abzuführende gesetzliche Abgaben**

Lohnsteuer (einschl. KiSt u. SolZ)	2 % aus 300,00 €	6,00 €
KV	kein Pauschalbetrag, da privat versichert	
RV	18,7 % aus 300,00 €	56,10 €
Umlage U1	0,9 % aus 300,00 €	2,70 €
Umlage U2	0,3 % aus 300,00 €	0,90 €
Umlage U3 (INSO)	0,09 % aus 300,00 €	0,27 €
zu zahlende Abgaben insgesamt		65,97 €

c) Die Meldungen sind an die Knappschaft Bahn-See (Minijobzentrale) zu übermitteln.

d)

Sozialversicherungsweig	KV	RV	AV	PV
Beitragsgruppe	0	1	0	0

Aufgabe 3: Private PKW-Nutzung

(17,5 Punkte)

a) Ermittlung des maßgeblichen Bruttolistenpreises

NR 1

39.500,00 € * + 19% USt =	47.005,00 € abgerundet auf volle 100,00 €	47.000,00 €
---------------------------	---	--------------------

* Der gewährte Rabatt darf nicht abgezogen werden.

Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Regelung

für Privatfahrten	1 % von 47.000,00 € NR 1 x 12 Monate =	5.640,00 €
für Fahrten Wohng. / 1. Tätigkeitsst.	0,03 % von 47.000,00 € NR 1 x 25 km x 12 Monate	4.230,00 €
abzgl. Pauschalierung	15 Tage x 25 km x 0,30 € x 12 Monate =	- 1.350,00 €
individuell zu versteuernder gwV		8.520,00 €

Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Kostenmethode

Kosten			
AfA	39.500,00 € - 15 % Rabatt		
	33.575,00 € + 19 % USt / 8 Jahre		4.994,28 €
lfd. Kosten (brutto)	3.800,00 € + 19 % USt		4.522,00 €
Reparaturen, Wartung (brutto)	750,00 € + 19 % USt		892,50 €
Winterreifen	555,00 € + 19 % USt		660,45 €
Versicherungen			1.360,00 €
Kfz-Steuer			100,00 €
Gesamtkosten			12.529,23 €
Kosten pro km	12.529,23 € / 45.000 km		0,28 €
tatsächlicher Nutzwert in 2016			
Privatfahrten	5500 km x 0,28 €		1.540,00 €
Fahrten Whg. / Tätigkeitsst.	11000 km x 0,28 €		3.080,00 €
abzgl. Pauschalierung	220 AT x 25 km x 0,30 €		- 1.650,00 €
individuell steuer- u. beitragspflichtig			2.970,00 €

Die Gestellung eines Firmenwagens für die wöchentliche Familienheimfahrt ist steuerfrei.

Für das Kalenderjahr 2016 ist die Versteuerung nach Kostenmethode günstiger und damit empfehlenswert für das Kalenderjahr 2017.

b) Ermittlung der pauschalen Steuern bei Kostenmethode

LSt	15,0 % aus 1.650,00 €	247,50 €
SolZ	5,5 % aus 247,50 €	13,61 €
KiSt	6,0 % aus 247,50 €	14,85 €
pauschale Steuern gesamt		275,96 €

Aufgabe 4: Lohnsteuerbescheinigung – Abgabezeitpunkt**(1 Punkt)**

- a) Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum 28.02.2018 zu übermitteln.
- b) In diesem Fall ist die elektronische Lohnsteuerbescheinigung zeitnah oder spätestens bis 28.02.2018 zu übermitteln.

Aufgabe 5: Einmalzahlungen bei unterjährigem Eintritt**(8,5 Punkte)****a) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug**

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	5.000,00 € x 12 Monate		60.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			3.000,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigen Bezug			63.000,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	10.928,00 €	10.004,00 €	924,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			50,82 €
KiSt 8 % der LSt			73,92 €

Ermittlung der SV-Beiträge auf das Einmalentgelt

anteilige BBG RV	7 x	6.350,00 €	44.450,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt verbleiben	7 x	5.000,00 €	35.000,00 €
beitragspflichtiges Einmalentgelt			3.000,00 €
SV-Beiträge Arbeitnehmer			
RV		9,35% aus 3.000,00 €	280,50 €
AV		1,5% aus 3.000,00 €	45,00 €

- b) Als besonderer Kennbuchstabe ist „S“ in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. „S“ steht für Schätzung, da der monatliche Arbeitslohn für die Berechnung der Lohnsteuer für die Sonderzahlung auf 12 Monate hochgerechnet werden muss, da keine Angaben zum Vorverdienst vorliegen.

Aufgabe 6: Jubiläum**(12,5 Punkte)****a) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug**

mit Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	3.035,00 € x 12 Monate		
	abzgl. Freibetrag 2.800,00 €		33.620,00 €
stpfl. sonstiger Bezug	1/5 von 1.450,00 €		290,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			33.910,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	6.062,00 €	5.971,00 €	91,00 €
			91,00 € x 5 = 455,00 €
ohne Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	3.035,00 € x 12 Monate		
	abzgl. Freibetrag 2.800,00 €		33.620,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			1.450,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			35.070,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	6.441,00 €	5.971,00 €	470,00 €
Günstigerprüfung			
Die Lohnsteuer mit Anwendung der Fünftel-Regelung ist niedriger als die Lohnsteuer ohne Anwendung der Fünftel-Regelung. Fazit: Zur Berechnung der Lohnsteuer ist die Fünftel-Regelung anzuwenden.			
Lohnsteuer			455,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			25,02 € ^a
KiSt 8 % der LSt			36,40 €

- a. **Hinweis:** Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

b) Ermittlung des beitragspflichtigen Einmalentgelts

anteilige BBG KV	3 x	4.350,00 €	13.050,00 €
bisher beitragspflichtiges Entgelt	3 x	3.035,00 €	9.105,00 €
verbleiben			3.945,00 €
beitragspflichtiges Einmalentgelt			1.450,00 €

Aufgabe 7: Betriebsrenten**(8 Punkte)****a) Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug**

Betriebsrente		250,00 €
abzgl. Versorgungsfreibetrag	32,0 % von 250,00 € =	- 80,00 €
abzgl. Zuschlag zum Versorgungsbeitrag	1/12 von 720,00 € =	- 60,00 €
lohnsteuerpflichtig		110,00 €

Hinweis: Der Arbeitnehmer feierte 2009 seinen 65. Geburtstag, damit erfolgte die erste Zahlung der Betriebsrente im Jahr 2010.

Eintrag auf der Lohnsteuerbescheinigung

In die Zeile 3 wird der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Versorgungsbezüge und in die Zeile 8 werden die im Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge eingetragen. Der Versorgungsfreibetrag (Berechnung aus der Bemessungsgrundlage der Zeile 29) darf in den Zeilen 3 und 8 nicht subtrahiert werden und auch die Angabe über den Beginn des Versorgungsbezuges der Zeile 30 darf in den Zeilen 3 und 8 nicht berücksichtigt werden.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Renten- und Arbeitslosenversicherung: keine RV und AV-Pflicht

Kranken- und Pflegeversicherung: KV allgemeiner Beitragssatz zuzüglich Zusatzbeitragssatz und PV zzgl. Zusatzbeitrag, wenn Elterneigenschaft nicht nachgewiesen ist, aber Beiträge alleine vom Arbeitnehmer aufzubringen sind.

b) Lohnsteuerrechtliche Behandlung

Eine pauschale Versteuerung ist nicht möglich, weil es sich nicht um ein sozialversicherungsrechtlich geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Die Lohnsteuer ist daher - wegen fehlender Lohnsteuerabzugsmerkmale - nach Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Es besteht keine Beitragspflicht in der RV und AV. Gleiches gilt für die KV und PV, da die Freigrenze (anteilige Bezugsgröße) für die KV nicht überschritten wird.

c) Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug

Betriebsrente		700,00 €
abzgl. Versorgungsfreibetrag	30,4 % von 700,00 € = 212,80 € jedoch max.:	- 190,00 €
abzgl. Zuschlag zum Versorgungsbeitrag	1/12 von 684,00 € =	- 57,00 €
lohnsteuerpflichtig		453,00 €

Hinweis:

Der Arbeitnehmer feierte 2010 seinen 65. Geburtstag, damit erfolgte die erste Zahlung der Betriebsrente im Jahr 2011.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Der Arbeitnehmer ist privat kranken- und pflegeversichert, daher fallen keine Beiträge zur gesetzlichen KV und PV an.

Aufgabe 8: Altersteilzeit – Arbeitsentgelt und Aufstockungsbetrag (6 Punkte)**Ermittlung des Arbeitsentgelts für den laufenden Monat**

NR 1

Vollarbeitsentgelt		5.000,00 €
Altersteilzeitentgelt	= Vollarbeitsentgelt halbiert auf	2.500,00 €
Leistungszulage lfd. Monat		200,00 €
Mehrarbeitsvergütung lfd. Monat		300,00 €
Arbeitsentgelt lfd. Monat		3.000,00 €

Ermittlung des Aufstockungsbetrages

Altersteilzeitentgelt	NR 1	2.500,00 €
Leistungszulage lfd. Monat		200,00 €
Regelarbeitsentgelt		2.700,00 €
Aufstockungsbetrag	20 % von 2.700,00 €	540,00 €

Aufgabe 9: Entgeltabrechnung mit Ausnutzung von Aktienoptionsrechten (27,5 Punkte)**a) Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Fahrzeuggestellung**

NR 1

Privatfahrten	1% von 30.000 €	300,00 €
Fahrten Wohnung/erster Tätigkeitsstätte	0,03% von 30.000 € x 25 km	225,00 €
monatlich zu versteuernder geldwerter Vorteil		525,00 €

b) Ausübung der Aktienoption (Ermittlung des geldwerten Vorteils)

Versteuerung und Ermittlung des geldwerten Vorteils zum Zeitpunkt des Kaufs, da die Aktienoptionen nicht handelbar sind.

NR 2

Ermittlung des geldwerten Vorteils:	
Kurswert: 50 Aktien à 60,00 €	3.000,00 €
abzgl. Arbeitnehmer-Zahlung (50 Aktien à 40,00 €)	-2.000,00 €
abzgl. Freibetrag	-360,00 €
geldwerter Vorteil aus Ausübung der Aktienoption	640,00 €

c) Ermittlung des laufenden lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohnes

NR 3

Gehalt	6.500,00 €
geldwerter Vorteil PKW	525,00 €
Gehaltsumwandlung BAV	-100,00 €
lohnsteuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn	6.925,00 €

d) Ermittlung der Steuern auf den sonstigen Bezug (geldwerter Vorteil aus ausgeübter Aktienoption)

NR 4

voraussichtlicher JAL ohne sonst. Bezug			
12 Monate x 6.925,00 € (laufendes Entgelt)	83.100,00 €		
stpfl. sonstiger Bezug	640,00 €		
voraussichtlicher JAL mit sonst. Bezug	83.740,00 €		
<hr/>			
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	25.727,00 €	25.455,00 €	272,00 €
SolZ 5,5% der LSt			14,96 €

Es müssen keine besonderen Berechnungen für die Sozialversicherungsbeiträge bezüglich des geldwerten Vorteils aus der ausgeübten Aktienoptionen durchgeführt werden:

- RV/AV: BBG bereits durch laufendes Entgelt erreicht
- KV/PV: freiwillig versichert

Lohnabrechnung

Mai

Bruttolohn				
Gehalt			6.500,00 €	
geldwerter Vorteil PKW		NR 1	525,00 €	
Kürzung Direktversicherung			-100,00 €	
Direktversicherung (pauschalversteuert)			100,00 €	
geldwerter Vorteil aus Ausübung Aktienoptionen		NR 2	640,00 €	
				7.665,00 €
Gesetzliche Abzüge				
<u>Steuern</u>				
LSt lfd.	aus 6.925,00 €	NR 3	mit StKl. I	2.121,25 €
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen			116,66 €
<hr/>				
LSt sonstiger Bezug		NR 4		272,00 €
SolZ		NR 4		14,96 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>				
RV	9,35% aus 6.350,00 €			593,73 €
AV	1,5% aus 6.350,00 €			95,25 €
				-3.213,85 €
Nettolohn				4.451,15 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge				
KV AG-Zuschuss			317,55 €	
PV AG-Zuschuss			55,46 €	
KV freiwillig			-635,10 €	
KV Zusatz			-30,45 €	
PV Gesamtbeitrag			-110,92 €	
Direktversicherung*			-100,00 €	
geldwerter Vorteil PKW			-525,00 €	
geldwerter Vorteil aus Ausübung Aktienoptionen			-640,00 €	
				-1.668,46 €
Auszahlungsbetrag				2.782,69 €

* Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber



Lösungen zu den Wissenskontrollfragen

Auf den nächsten Seiten stehen die Lösungen zu den Wissenskontrollfragen bereit, die Sie exklusiv in diesem Buch finden:

Lohn und Gehalt 2 - Übungen und Musterklausuren (www.edumedia.de/verlag/554)

Inhalt

- Lösungen zu 30 Übungen

Lösungen

Übung	Aufgabe		
	1	2	3
1	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
2	<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmers	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> nicht
3	<input checked="" type="checkbox"/> auch für private	<input checked="" type="checkbox"/> das Interesse	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
4	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
5	<input checked="" type="checkbox"/> freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/> Entgelt	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
6	<input checked="" type="checkbox"/> nebeneinander gewährt	<input checked="" type="checkbox"/> steuerbegünstigt	<input checked="" type="checkbox"/> Einrichtungen
7	<input checked="" type="checkbox"/> Vermögensbeteiligung	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
8	<input checked="" type="checkbox"/> bis 50%	<input checked="" type="checkbox"/> bis 125%	<input checked="" type="checkbox"/> bis 25%
9	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
10	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrzeugwechsel
11	<input checked="" type="checkbox"/> 5 Tage im Monat	<input checked="" type="checkbox"/> 0,001% des Listenpreises	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
12	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Bagatellgrenze	<input checked="" type="checkbox"/> 96%
13	<input checked="" type="checkbox"/> beitragsfrei	<input checked="" type="checkbox"/> Beitragspflicht	<input checked="" type="checkbox"/> Vereinbarung
14	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Abtastverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
15	<input checked="" type="checkbox"/> anhand eines Fragebogens	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> auch von sich aus
16	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
17	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Minijob-Zentrale (Bundesknappschaft)
18	<input checked="" type="checkbox"/> rückwirkend ab 01.01.2013	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> LSt-Bescheinigung

Lösungen

Übung	Aufgabe		
	1	2	3
19	<input checked="" type="checkbox"/> spätestens 10 Tage	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> 4 Wochen
20	<input checked="" type="checkbox"/> 24 Monaten	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 75%	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
21	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
22	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
23	<input checked="" type="checkbox"/> mehr als 48 Monate	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
24	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
25	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> Luxemburg	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
26	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
27	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzamt	<input checked="" type="checkbox"/> Rentenvers.träger	<input checked="" type="checkbox"/> Berufsgenossenschaft
28	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb eines Monats	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Revision beim Bundesfinanzhof
29	<input checked="" type="checkbox"/> nur an den Arbeitgeber	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb eines Monats	<input checked="" type="checkbox"/> Sozialgericht
30	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Landes- und Bundessozialgericht